

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versicherungsteuergesetzes und des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (Verkehrsteueränderungsgesetz – VerkehrStÄndG)

A. Problem und Ziel

1. Versicherungsteuer

In den letzten Jahren verstärkt sich in der Versicherungswirtschaft ein Trend zum strukturellen sowie produktbezogenen Wandel mit jeweils negativen Folgen für das Versicherungsteueraufkommen. Dem gilt es aus fiskalischer Sicht entgegenzuwirken. Zudem haben Rechts- und Fachaufsicht, die auf Grund entsprechender Forderungen des Bundesrechnungshofs seit 2001 intensiviert worden ist, sowie die Erfahrung mit der bundeseigenen Verwaltung der Versicherungsteuer gezeigt, dass das Versicherungsteuergesetz (VersStG) der Ergänzung und Präzisierung bedarf, um den Vollzug, die Rechtsanwendung bzw. die Erfüllung von Informationspflichten insgesamt zu erleichtern.

2. Kraftfahrzeugsteuer

Mit dem am 18. Mai 2011 verabschiedeten „Regierungsprogramm Elektromobilität“ hat sich die Bundesregierung vorgenommen, Deutschland zum Leitanbieter und Leitmarkt für Elektromobilität zu entwickeln. Um den kraftfahrzeugsteuerlichen Anreiz zur Anschaffung eines umweltfreundlichen Elektrofahrzeuges zu verstärken, wird die bereits bestehende Begünstigung für Elektro-Personenkraftwagen ausgedehnt.

Die derzeit maßgeblichen kraftfahrzeugsteuerrechtlichen Abgrenzungskriterien hinsichtlich der Fahrzeugklassen und Aufbauarten führen regelmäßig zu Schwierigkeiten bei der abschließenden Beurteilung der Fahrzeuge, da sie von der verkehrsrechtlichen Einstufung mitunter abweichen. Hier soll eine Vereinfachung vorgenommen werden unter Berücksichtigung der umweltpolitischen Lenkungswirkung der Kraftfahrzeugsteuer.

B. Lösung

1. Versicherungsteuer

Der Umsetzung der beschriebenen Ziele dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Erweiterung des Kreises der Haftenden,
- Konzentration der Steuerentrichtungspflicht im Fall der Mitversicherung auf eine Person,
- Regelung so genannter Versicherungspakete,

- steuerliche Erfassung von verwirklichten Selbstbehalten bei Kfz-Haftpflichtversicherungen,
- ausdrückliche Bestimmung, dass das Versicherungsteuergesetz ab dem 1. Januar 2013 auch in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone gilt,
- Vorsehen der Möglichkeit, die Versicherungsteuer-Anmeldung elektronisch zu übermitteln,
- Anhebung der Betragsgrenze für die vierteljährliche Versicherungsteuer-Anmeldung und Einräumung eines jährlichen Anmeldezeitraums für kleine Versicherer.

2. Kraftfahrzeugsteuer

Im Rahmen der Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (KraftStG) werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Verlängerung des Förderungszeitraums der steuerrechtlichen Begünstigung für reine Elektro-Personenkraftwagen von derzeit fünf auf zehn Jahre und Erweiterung der Förderung auf andere reine Elektrofahrzeuge.
- Übernahme der verkehrsrechtlichen Feststellungen hinsichtlich der Fahrzeugklassen und Aufbauarten auch für kraftfahrzeugsteuerrechtliche Zwecke unter Berücksichtigung der umweltpolitischen Lenkungswirkung.

C. Alternativen

Keine Einzelheiten ergeben sich aus dem allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr-/mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
		2012	2013	2014	2015	2016
Insgesamt	–10
Bund	–10
Länder	–	–	–	–	–	–
Gemeinden	–	–	–	–	–	–

¹ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Das Gesetz führt im Bereich der Versicherungsteuer zu Steuermehreinnahmen, die dem Ziel der nachhaltigen Sicherung des Steueraufkommens dienen, jedoch nicht bezifferbar sind.

Einzelheiten ergeben sich aus dem allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

1. Versicherungsteuer

Für Bürgerinnen und Bürger ergeben sich mit dem Gesetz keine Veränderungen des Erfüllungsaufwandes.

2. Kraftfahrzeugsteuer

Die Änderungen führen zu keiner Veränderung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

1. Versicherungsteuer

Für die Wirtschaft verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rd. 370 000 Euro. Dieser entfällt in voller Höhe auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten und teilt sich wie folgt auf:

Durch die Einräumung der Möglichkeit, Versicherungsteueranmeldungen künftig elektronisch abzugeben, ergibt sich eine Entlastung von Bürokratiekosten aus Informationspflichten für die Wirtschaft von rd. 170 000 Euro.

Durch die Anhebung der Betragsgrenzen, nach denen Versicherungsteueranmeldungen monats- bzw. quartalsweise abzugeben sind, ergibt sich eine Entlastung von Bürokratiekosten für die Wirtschaft von rd. 200 000 Euro.

Durch die künftige Verpflichtung, in der Rechnung auch den Steuerbetrag, den Steuersatz, die Versicherungsnummer und ggf. die Steuerbefreiungsvorschrift auszuweisen, ergibt sich ein nicht bezifferbarer einmaliger Programmieraufwand für die drei ggf. vier weiteren Module zur Erstellung der Prämienrechnungen für rd. 1 400 betroffene Unternehmen.

2. Kraftfahrzeugsteuer

Die Änderungen führen zu keiner Veränderung des Erfüllungsaufwandes.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

1. Versicherungsteuer

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung ändert sich nicht.

2. Kraftfahrzeugsteuer

Die Ausdehnung der Steuerbegünstigung für Elektrofahrzeuge führt zu keiner Veränderung des Erfüllungsaufwandes.

Für die Verwaltung entsteht geringer programmtechnischer Anpassungsaufwand, da zukünftig im Wege der Vergleichsrechnung die anzuwendende Bemessungsgrundlage in den Fällen ermittelt werden muss, in denen die verkehrsrechtlichen Feststellungen hinsichtlich der Einstufung von Fahrzeugen in Fahrzeugklassen und Aufbauarten von den Feststellungen für kraftfahrzeugsteuerrechtliche Zwecke abweichen.

F. Weitere Kosten

Spürbare Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 18. Juni 2012

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versicherungsteuergesetzes
und des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (Verkehrsteueränderungsgesetz -
VerkehrStÄndG)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG
ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 25. Mai 2012 als besonders
eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung
der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden
unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versicherungsteuergesetzes und des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (Verkehrsteueränderungsgesetz – VerkehrStÄndG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Versicherungsteuergesetzes

Das Versicherungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 22), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„Steuerberechnung, Steuerentstehung, Steuerausweis	§ 5“.
---	-------
 - b) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:

„Steuerschuldner, Steuerentrichtungsschuldner, Haftende	§ 7“.
--	-------
 - c) Die Angabe zu § 7a wird wie folgt gefasst:

„Zuständigkeit	§ 7a“.
----------------	--------
 - d) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:

„Erstattung, Nachentrichtung der Steuer	§ 9“.
---	-------
 - e) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:

„Aufzeichnungspflichten, Außenprüfung, Änderung nach Außenprüfung	§ 10“.
--	--------
 - f) Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe angefügt:

„Übergangsvorschrift	§ 12“.
----------------------	--------
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Gegenstand der Steuer

 - (1) Der Steuer unterliegt die Zahlung des Versicherungsentgelts auf Grund eines durch Vertrag oder auf sonstige Weise entstandenen Versicherungsverhältnisses.
 - (2) Besteht das Versicherungsverhältnis mit einem Versicherer, der im Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist, so ist die Steuerpflicht bei der Versicherung folgender Risiken gegeben:
 1. Risiken mit Bezug auf unbewegliche Sachen, insbesondere Bauwerke und Anlagen, und auf darin befindliche Sachen mit Ausnahme von gewerblichem

- Durchfuhrgut, wenn sich die Gegenstände im Geltungsbereich dieses Gesetzes befinden;
 2. Risiken mit Bezug auf im Geltungsbereich dieses Gesetzes in ein amtliches oder amtlich anerkanntes Register einzutragende oder eingetragene und mit einem Unterscheidungskennzeichen versehene Fahrzeuge aller Art;
 3. Reise- oder Ferienrisiken auf Grund eines Versicherungsverhältnisses mit einer Laufzeit von nicht mehr als vier Monaten, wenn der Versicherungsnehmer die zur Entstehung des Versicherungsverhältnisses erforderlichen Rechtshandlungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes vornimmt.
- Sind durch die Versicherung andere als die in Satz 1 genannten Risiken oder Gegenstände abgesichert, besteht die Steuerpflicht, wenn der Versicherungsnehmer
1. eine natürliche Person ist und er bei Zahlung des Versicherungsentgelts seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat oder
 2. keine natürliche Person ist und sich bei Zahlung des Versicherungsentgelts der Sitz des Unternehmens, die Betriebsstätte oder die entsprechende Einrichtung, auf die sich das Versicherungsverhältnis bezieht, im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindet.
- (3) Besteht das Versicherungsverhältnis mit einem Versicherer, der außerhalb des Gebietes der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassen ist, so entsteht die Steuerpflicht, wenn
1. der Versicherungsnehmer bei der Zahlung des Versicherungsentgelts seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat oder
 2. ein Gegenstand versichert ist, der sich zur Zeit der Begründung des Versicherungsverhältnisses im Geltungsbereich dieses Gesetzes befand, oder
 3. sich dieses Versicherungsverhältnis auf ein Unternehmen, eine Betriebsstätte oder eine sonstige Einrichtung im Geltungsbereich dieses Gesetzes unmittelbar oder mittelbar bezieht; dies ist insbesondere der Fall bei der Betriebsstättenhaftpflichtversicherung oder der Berufshaftpflichtversicherung für Angehörige des Unternehmens, der Betriebsstätte oder der sonstigen Einrichtung.
- (4) Zum Geltungsbereich dieses Gesetzes gehört auch die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Versicherungsentgelt im Sinne dieses Gesetzes ist jede Leistung, die für die Begründung und zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses an den Versicherer zu bewirken ist. Hierunter fallen insbesondere

1. Prämien,
2. Beiträge,
3. Vorbeiträge,
4. Vorschüsse,
5. Nachschüsse,
6. Umlagen und
7. Gebühren für die Ausfertigung des Versicherungsscheins und sonstige Nebenkosten.

Zum Versicherungsentgelt gehört nicht, was zur Abgeltung einer Sonderleistung des Versicherers oder aus einem sonstigen in der Person des einzelnen Versicherungsnehmers liegenden Grund gezahlt wird. Hierzu zählen insbesondere Kosten für die Ausstellung einer Ersatzurkunde und die Mahnkosten.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Im Anwendungsbereich des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz) sind Selbstbehalte bei der Ermittlung des Versicherungsentgelts zu berücksichtigen, auch wenn es an einer Zahlung oder Wagnisübernahme auf Grund des Versicherungsvertrags mangeln sollte. Die im Schadenfall verwirklichten Selbstbehalte sind Versicherungsentgelt. Dies gilt entsprechend für juristische Personen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 5 des Pflichtversicherungsgesetzes.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. für eine Rückversicherung; eine solche setzt eine Erstversicherung im versicherungsteuerrechtlichen Sinne voraus.“

bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. für eine Versicherung, durch die Ansprüche auf Kapital-, Renten- oder sonstige Leistungen im Fall des Erlebens, der Krankheit, der Pflegebedürftigkeit, der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit, des Alters oder des Todes begründet werden. Dies gilt nicht für die Unfallversicherung, die Haftpflichtversicherung und sonstige Sachversicherungen. Nummer 3 bleibt unberührt;“

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die in Absatz 1 genannten Ausnahmen von der Besteuerung gelten bei vertraglich begründeten Versicherungsverhältnissen nur, wenn die jeweilige Versi-

cherung in einem rechtlich selbständigen Versicherungsvertrag vereinbart wird. Ein rechtlich selbständiger Versicherungsvertrag liegt nur dann vor, wenn

1. in ihm Leistung und Gegenleistung geregelt werden,
2. er unabhängig von weiteren Versicherungsverträgen geschlossen und aufrechterhalten oder beendet werden kann,
3. ihm eigenständige Versicherungsbedingungen zugrunde gelegt werden und
4. bei Zusammenfassung mehrerer Verträge in einer Vertragsurkunde für den Versicherungsnehmer klar ersichtlich ist, dass mehrere rechtlich voneinander unabhängige Versicherungen beantragt und abgeschlossen werden und keine der Vertragsparteien die einzelnen Versicherungen in der Weise miteinander verknüpfen will, dass sie nur in Kombination mit einer anderen abgeschlossen, fortbestehen oder beendet werden sollen.

Bei Zusammenfassung mehrerer Versicherungen in einer Vertragsurkunde ist nicht von mehreren rechtlich selbständigen Versicherungsverträgen auszugehen, es sei denn, die Parteien haben eindeutig und für einen objektiven Dritten erkennbar vereinbart, dass mehrere rechtlich voneinander unabhängige Versicherungen abgeschlossen werden.“

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Steuerberechnung, Steuerentstehung, Steuerausweis

(1) Die Steuer wird für die einzelnen Versicherungen berechnet, und zwar

1. regelmäßig vom Versicherungsentgelt,
2. bei der Versicherung von Schäden, die an den versicherten Bodenerzeugnissen durch die Einwirkung des Hagelschlags entstehen (Hagelversicherung), und bei der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommenen Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Hagelschaden von der Versicherungssumme und für jedes Versicherungsjahr,
3. nur bei
 - a) der Feuerversicherung und der Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 des Feuerschutzsteuergesetzes) von einem Anteil von 60 Prozent des Versicherungsentgelts,
 - b) der Wohngebäudeversicherung (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 des Feuerschutzsteuergesetzes) von einem Anteil von 86 Prozent des Versicherungsentgelts,
 - c) der Hausratversicherung (§ 3 Absatz 1 Nummer 3 des Feuerschutzsteuergesetzes) von einem Anteil von 85 Prozent des Versicherungsentgelts.

Das Bundeszentralamt für Steuern kann auf Antrag gestatten, dass die Steuer nicht nach der Isteinnahme (Istversteuerung), sondern nach dem im Anmeldezeitraum gemäß § 8 Absatz 2 und 3 angeforderten Versicherungsentgelt berechnet wird (Sollversteuerung).

Im Fall der Berechnung nach der Sollversteuerung ist die auf nicht vereinnahmte Versicherungsentgelte bereits entrichtete Steuer von der Steuer für den Anmeldezeitraum abzuziehen, in dem der Versicherer die Versicherung ganz oder teilweise in Abgang gestellt hat.

(2) Im Fall der Istversteuerung entsteht die Steuer mit der Zahlung des Versicherungsentgelts, wenn der Zahrende nach § 7 selbst entrichtungspflichtig ist, anderenfalls mit Entgegennahme des Versicherungsentgelts. Im Fall der Sollversteuerung entsteht die Steuer mit Fälligkeit des Versicherungsentgelts. Die Sätze 1 und 2 sind für anteilige Versicherungsentgelte entsprechend anzuwenden.

(3) Werte in fremder Währung sind zur Berechnung der Steuer nach dem Umsatzsteuer-Umrechnungskurs in Euro umzurechnen, den das Bundesministerium der Finanzen als Durchschnittskurs für die jeweilige Währung für denjenigen Monat öffentlich bekannt gibt, in dem das Versicherungsentgelt gezahlt oder bei Sollversteuerung fällig wird. Eine Umrechnung nach dem durch Bankmitteilung oder Kurszettel nachgewiesenen Tageskurs kann vom Bundeszentralamt für Steuern gestattet werden.

(4) In der Rechnung über das Versicherungsentgelt ist der Steuerbetrag offen auszuweisen und der Steuersatz sowie die vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Versicherungsnummer, zu der die Steuer abgeführt wird, anzugeben. Bei steuerfreien Versicherungsentgelten ist die zugrunde liegende Steuerbefreiungsvorschrift anzugeben. Wird keine Rechnung über das Versicherungsentgelt ausgestellt, müssen sich die in den Sätzen 1 und 2 genannten Angaben aus anderen das Versicherungsverhältnis begründenden Unterlagen ergeben.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Steuer beträgt vorbehaltlich der folgenden Absätze 19 Prozent des Versicherungsentgelts ohne Versicherungsteuer.“

b) Absatz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. bei der Seeschiffskaskoversicherung 3 Prozent des Versicherungsentgelts unter der Voraussetzung, dass das Schiff in das deutsche Seeschiffsregister eingetragen ist, ausschließlich gewerblichen Zwecken dient und gegen die Gefahren der See versichert ist;“

c) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Die besonderen Steuersätze sind nur anwendbar, wenn der jeweiligen Versicherung ein rechtlich selbständiger Vertrag im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 und 3 zugrunde liegt.

(4) Bei der Verknüpfung von steuerfreien Versicherungen mit steuerpflichtigen Versicherungen sowie von Versicherungen mit unterschiedlichen Steuersätzen oder unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen sind der jeweils höchste Steuersatz und die volle Bemessungsgrundlage anzuwenden. Bei Verknüpfungen mit den in Absatz 2 Nummer 2 bis 4 genannten Versicherungen sind der Regelsteuersatz und die volle Bemessungsgrundlage anzuwenden. Wird eine Versi-

cherung nach Absatz 2 Nummer 1 mit einer Versicherung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 3 oder Nummer 4 verknüpft, gilt Satz 1.“

7. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Steuerschuldner, Steuerentrichtungsschuldner, Haftende

(1) Steuerschuldner ist der Versicherungsnehmer.

(2) Steuerentrichtungsschuldner ist der Versicherer, soweit in den Absätzen 3 bis 5 kein anderer zum Steuerentrichtungsschuldner bestimmt ist oder nach Absatz 6 der Versicherungsnehmer als Steuerschuldner die Steuer zu entrichten hat. Der Steuerentrichtungsschuldner hat als eigenständige Schuld die Steuer für Rechnung des Versicherungsnehmers zu entrichten.

(3) Hat der Versicherer keinen Wohnsitz, keinen Sitz oder keine Betriebsstätte in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum, ist aber ein Bevollmächtigter mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in dem genannten Gebiet zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts bestellt, so ist dieser Steuerentrichtungsschuldner.

(4) Hat in den Fällen der Mitversicherung die das Prämieninkasso durchführende Person keinen Wohnsitz, keinen Sitz oder keine Betriebsstätte in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum, so ist ein Bevollmächtigter mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in dem genannten Gebiet zur Steuerentrichtung von den Beteiligten schriftlich zu bestimmen. Die das Prämieninkasso durchführende Person mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum oder der nach Satz 1 bestimmte Bevollmächtigte ist Steuerentrichtungsschuldner und hat die Steuer auch für die anderen Mitversicherer zu entrichten.

(5) Ist die Steuerentrichtung einem zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts Bevollmächtigten mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum schriftlich übertragen, so ist dieser Steuerentrichtungsschuldner.

(6) Hat weder der Versicherer noch ein zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts Bevollmächtigter seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder seine Betriebsstätte in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum, so hat der Versicherungsnehmer die Steuer zu entrichten.

(7) Für die Steuerentrichtung haftet, sofern die in den Nummern 1 bis 4 genannten Personen nicht selbst Steuerentrichtungsschuldner sind,

1. der Versicherer,
2. jede andere Person, die das Versicherungsentgelt entgegennimmt,
3. im Fall der Mitversicherung im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 3 die das Prämieninkasso durchführende Person; sie haftet auch für die Steuern der anderen Mitversicherer, und

4. eine versicherte Person, die gegen Entgelt aus einer Versicherung für fremde Rechnung Versicherungsschutz erlangt. Die Haftung erstreckt sich auf die Steuer, die auf das Versicherungsentgelt entfällt, das zur Deckung des Risikos der versicherten Person an den Versicherer zu leisten ist; im Zweifel ist das von der versicherten Person gezahlte Entgelt zugrunde zu legen.

(8) Der Steuerschuldner, der Steuerentrichtungsschuldner und jeder Haftende sind echte Gesamtschuldner. Die Steuerentrichtungsschuld steht der Steuerschuld gleich; sie ist im Verhältnis zur Steuerschuld des Versicherungsnehmers nicht akzessorisch. Die Inanspruchnahme eines Haftenden ist mittels Steuerbescheid oder mittels Haftungsbescheid zulässig. Für die Bestimmung der Festsetzungsfrist nach den §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung bei einem Steuerpflichtigen sind jeweils die Umstände maßgeblich, die in Bezug auf seine Person vorliegen; insbesondere ist für die Inanspruchnahme des Steuerentrichtungsschuldners der Ablauf der Festsetzungsfrist beim Versicherungsnehmer sowie für die Inanspruchnahme des Haftenden der Ablauf der Festsetzungsfrist beim Steuerentrichtungsschuldner unbeachtlich.

(9) Im Verhältnis zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer gilt die Steuer als Teil des Versicherungsentgelts, soweit es sich um dessen Einziehung und Geltendmachung im Rechtsweg handelt.“

8. In § 7a wird in der Überschrift das Wort „Örtliche“ gestrichen.
9. Die §§ 8 bis 10 werden wie folgt gefasst:

„§ 8

Anmeldung, Fälligkeit

(1) Im Fall des § 7 Absatz 2 hat der Versicherer, in den Fällen des § 7 Absatz 3, 4 oder Absatz 5 hat der Bevollmächtigte innerhalb von fünfzehn Tagen nach Ablauf eines jeden Anmeldezeitraums

1. eine eigenhändig unterschriebene oder im Wege eines Automationsverfahrens des Bundes übermittelte Steuererklärung abzugeben, in der er die im Anmeldezeitraum entstandene Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung), und
2. die im Anmeldezeitraum entstandene Steuer zu entrichten.

(2) Anmeldezeitraum ist der Kalendermonat. Hat die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 6 000 Euro betragen, so ist Anmeldezeitraum das Kalendervierteljahr. Hat die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1 000 Euro betragen, so ist Anmeldezeitraum das Kalenderjahr.

(3) Hat der Versicherungsnehmer nach § 7 Absatz 6 die Steuer zu entrichten, so ist innerhalb von fünfzehn Tagen nach Ablauf des Monats, in dem das Versicherungsentgelt gezahlt worden ist, eine Absatz 1 entsprechende

Steueranmeldung abzugeben und die selbst berechnete Steuer zu entrichten.

(4) Gibt der zur Steueranmeldung und Steuerentrichtung Verpflichtete bis zum Ablauf der Anmeldefrist die Steueranmeldung nicht ab, so setzt das Bundeszentralamt für Steuern die Steuer fest. Als Zeitpunkt ihrer Fälligkeit gilt der fünfzehnte Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums.

§ 9

Erstattung, Nachentrichtung der Steuer

(1) Wird das Versicherungsentgelt ganz oder zum Teil zurückgezahlt, weil die Versicherung vorzeitig endet oder das Versicherungsentgelt oder die Versicherungssumme herabgesetzt worden ist, so wird die Steuer auf Antrag insoweit erstattet, als sie bei Berücksichtigung dieser Umstände nicht zu erheben gewesen wäre. Die Steuer wird dem Versicherer (§ 7 Absatz 2) oder dem Bevollmächtigten (§ 7 Absatz 3 bis 5) oder dem Haftenden (§ 7 Absatz 7) für Rechnung des Steuerschuldners und im Fall des § 7 Absatz 6 dem Versicherungsnehmer erstattet.

(2) Die Steuer wird nicht erstattet, wenn die Prämienrückgewähr ausdrücklich versichert war.

(3) Treten in den Fällen des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 nach Zahlung des Versicherungsentgelts die übrigen Voraussetzungen für die Steuerbarkeit und Steuerpflicht ein, so ist für das zeitanteilige Versicherungsentgelt die Steuer nachzuentrichten.

§ 10

Aufzeichnungspflichten, Außenprüfung, Änderung nach Außenprüfung

(1) Alle Gesamtschuldner im Sinne des § 7 Absatz 8 Satz 1, die nach der Abgabenordnung oder anderen Gesetzen aufzeichnungspflichtig sind, haben zur Feststellung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu führen, die alle Angaben enthalten, die für die Besteuerung von Bedeutung sind. Hierzu gehören insbesondere

1. der Name und die Anschrift des Versicherungsnehmers,
2. die Nummer des Versicherungsscheins; bei Bevollmächtigten diejenige des jeweiligen Versicherers,
3. die Versicherungssumme,
4. das Versicherungsentgelt, und zwar sowohl das steuerpflichtige als auch das steuerfreie,
5. der Steuerbetrag,
6. der Steuersatz,
7. die vom Lloyd's Register im Auftrag der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (International Maritime Organization) vergebene IMO-Schiffsidentifikationsnummer,
8. vereinbarte und tatsächlich verwirklichte Selbstbehalte im Sinn des § 3 Absatz 3,

9. die schriftliche Bevollmächtigung im Sinne des § 7 Absatz 4 und 5.

Haben mehrere Versicherer eine Versicherung für denselben Versicherungsnehmer in der Weise gemeinschaftlich übernommen, dass jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, so hat die nach § 7 Absatz 4 steuerentrichtungspflichtige Person den Gesamtbetrag des Versicherungsentgelts sowie die Nummern der Versicherungsscheine aller beteiligten Versicherer in ihren Geschäftsbüchern zu vermerken. Die anderen Versicherer müssen in ihren Geschäftsbüchern angeben, wer die Steuer für sie entrichtet hat. Ist das im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegene Risiko von einem nicht in dessen Geltungsbereich niedergelassenen Versicherer gedeckt, so hat dieser dem Bundeszentralamt für Steuern auf Anforderung ein vollständiges Verzeichnis der sich auf diese Risiken beziehenden Versicherungsverhältnisse mit den in Satz 2 genannten Angaben schriftlich zu übermitteln. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der Versicherer die Voraussetzungen für die Steuerpflicht oder für die Steuerentrichtung nicht für gegeben hält.

(2) Bei Personen und Personenvereinigungen, die Versicherungen vermitteln oder ermächtigt sind, für einen Versicherer Zahlungen entgegenzunehmen, ist zur Ermittlung oder Aufklärung von Vorgängen, die nach diesem Gesetz der Steuer unterliegen, eine Außenprüfung (§§ 193 bis 203 der Abgabenordnung) auch insoweit zulässig, als sie der Feststellung der steuerlichen Verhältnisse anderer Personen dient, die gemäß § 7 Steuerschuldner oder Steuerentrichtungsschuldner sind oder für die Steuerentrichtung haften.

(3) Eine Außenprüfung ist auch bei Personen und Personenvereinigungen zulässig, die eine Versicherung im Sinne des § 2 vereinbart haben oder die gemäß § 7 Steuerschuldner oder Steuerentrichtungsschuldner sind oder für die Steuerentrichtung haften.

(4) Steuerbeträge, die auf Grund einer Außenprüfung nachzuentrichten oder zu erstatten sind, sind zusammen mit der Steuer für den letzten Monat, das letzte Quartal oder das letzte Kalenderjahr des Prüfungszeitraums festzusetzen. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig.“

10. Folgender § 12 wird angefügt:

„§ 12

Übergangsvorschrift

Für Zwecke der Inanspruchnahme der Person, die die Steuer für Rechnung des Versicherungsnehmers anzumelden und zu entrichten hat, gilt der Ablauf der Festsetzungsfrist gegenüber dem Steuerschuldner in entsprechender Anwendung des § 171 der Abgabenordnung als gehemmt, soweit vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] einer der in dieser Vorschrift genannten Gründe für eine Ablaufhemmung hinsichtlich der oben genannten anmelde- und entrichtungspflichtigen Person vorliegt. Unbeachtlich ist hierbei, ob

seit der Anmeldung der Steuer ein Steuerbescheid ergangen ist oder ergehen wird.“

Artikel 2

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes*

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 668) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt,

1. richten sich die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe des Verkehrsrechts nach den jeweils geltenden verkehrsrechtlichen Vorschriften;
2. sind für die Beurteilung der Schadstoff-, Kohlendioxid- und Geräuschemissionen, anderer Bemessungsgrundlagen technischer Art sowie der Fahrzeugklassen und Aufbauarten die Feststellungen der Zulassungsbehörden verbindlich.“

- b) Die Absätze 2a bis 2c werden aufgehoben.

2. § 3d wird wie folgt gefasst:

„§ 3d

Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge

(1) Von der Steuer befreit ist das Halten von Elektrofahrzeugen im Sinne des § 9 Absatz 2. Die Steuerbefreiung wird ab dem Tag der erstmaligen Zulassung gewährt für

1. zehn Jahre in der Zeit vom 18. Mai 2011 bis zum 31. Dezember 2015,
2. fünf Jahre in der Zeit vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2020.

(2) Die Steuerbefreiung wird für jedes Fahrzeug einmal gewährt. Soweit sie bei einem Halterwechsel noch nicht abgelaufen ist, wird sie dem neuen Halter gewährt.

(3) Die Zeiten der Außerbetriebsetzung eines Fahrzeugs und die Zeiten außerhalb des auf einem Saisonkennzeichen angegebenen Betriebszeitraums haben keine Auswirkungen auf die Steuerbefreiung.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „bei Personenkraftwagen“ durch die Wörter „bei Fahrzeugen der Klasse M₁ ohne besondere Zweckbestimmung als Wohnmobil oder Kranken- und Leichenwagen (Personenkraftwagen)“ ersetzt.

* Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.

- b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Fahrzeugen“ ein Komma sowie die Wörter „Kranken- und Leichenwagen“ eingefügt.
4. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 4a wird folgender Absatz 4b eingefügt:
- „(4b) Für Personenkraftwagen, die Elektrofahrzeuge im Sinne des § 9 Absatz 2 sind und bis zum 17. Mai 2011 erstmals zugelassen wurden, bleibt § 3d in der am 5. November 2008 geltenden Fassung weiter anwendbar.“
- b) Folgender Absatz 12 wird angefügt:
- „(12) Führen die Feststellungen der Zulassungsbehörden hinsichtlich der Fahrzeugklassen und Aufbauarten zu einer niedrigeren Steuer als unter Berücksichtigung des § 2 Absatz 2a in der am 1. Juli 2010 geltenden Fassung, ist weiterhin § 9 Absatz 1 Nummer 2 anzuwenden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe f, Nummer 7 und 10 sowie Artikel 2 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Das Gesetz im Übrigen tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Versicherungsteuer

Mit der Änderung des Versicherungsteuergesetzes sind mehrere Zielsetzungen verbunden:

1. Sicherung des Versicherungsteueraufkommens

a) Erweiterung und Konkretisierung der Regelungen zur Steuerentrichtungspflicht

Eine Maßnahme zur Sicherung des Versicherungsteueraufkommens ist die Erweiterung des Kreises der Steuerentrichtungspflichtigen um Bevollmächtigte und um das Prämieninkasso durchführende Personen mit Sitz in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum, denen im Fall der Mitversicherung die Steuerentrichtungspflicht für das für alle Mitversicherer entgegengenommene Versicherungsentgelt auferlegt wird, sowie denen die Steuerentrichtungspflicht vom Versicherer schriftlich übertragen wurde.

Neu ist dabei zum einen, dass in den Fällen der Mitversicherung die Steuerentrichtungspflicht auf eine Person konzentriert wird und in jedem Fall sicherzustellen ist, dass eine solche Person mit Sitz in der EU bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum existiert.

Zum anderen setzte nach bisherigem Recht die Übertragung der Steuerentrichtungspflicht vom Versicherer auf einen Bevollmächtigten lediglich einen formlosen und damit im Verwaltungsvollzug schwer nachprüfbaren Übertragungsakt voraus. Zukünftig werden diese Beweisschwierigkeiten durch das Erfordernis einer schriftlichen Übertragung der Steuerentrichtungspflicht beseitigt.

Darüber hinaus wird die Steuerentrichtungspflicht als eigenständige Steuerentrichtungsschuld des Entrichtungspflichtigen ausgestaltet. Die Verpflichtung des Versicherers zur Anmeldung und Abführung der Steuer resultiert nicht mehr aus dessen Stellung als für die Steuer Haftender, sondern aus einer ihn originär betreffenden Steuerentrichtungsschuld.

b) Anpassung der Haftungsregelungen, Erweiterung des Kreises der Haftenden

Neuer Bezugspunkt der Haftungsregelungen ist die Steuerentrichtungsschuld. Zugleich wird der Kreis der Personen, die für eine ordnungsgemäße Steuerentrichtung einstehen müssen, im Interesse der Erhaltung des Steueraufkommens auf Personen ausgedehnt, die

- das Versicherungsentgelt entgegennehmen,
- im Fall der Mitversicherung das Inkasso durchführen,
- gegen Entgelt aus einer Versicherung für fremde Rechnung Versicherungsschutz erlangen.

2. Größere Rechtssicherheit

Mit der Gesetzesnovelle sollen zugleich in der Praxis aufgetretene Zweifelsfragen beseitigt und eindeutige Antworten

gegeben werden. Dies liegt im Interesse aller Beteiligten, insbesondere im Interesse der Steuerentrichtungspflichtigen, die die Steuer für Rechnung des Steuerschuldners abzuführen haben und im Fall einer nachträglichen Beanstandung oftmals vor dem Problem stehen, die Steuerschuldner nicht nachbelasten zu können.

Mit Blick auf so genannte Versicherungspakete, deren steuerliche Behandlung in der Praxis sehr streitanfällig ist, wird gesetzlich festgelegt, dass Ausnahmen von der Besteuerung und besondere – d. h. vom Regelsatz abweichende – Steuersätze oder Bemessungsgrundlagen nur dann bei den grundsätzlich begünstigten Versicherungsarten Anwendung finden, wenn diese Gegenstand eines rechtlich selbständigen Versicherungsverhältnisses sind. Das Gesetz nennt die rechtlichen Kriterien für eine selbständige Versicherung und stellt das zusätzliche Erfordernis auf, dass bei Zusammenfassung mehrerer Versicherungen in einer Vertragsurkunde die Kriterien für rechtlich selbständige Verträge offenkundig erfüllt sein müssen.

Erstmals im Versicherungsteuerrecht wird zudem der Zeitpunkt der Entstehung der Steuer ausdrücklich gesetzlich geregelt. Zugleich wird festgelegt, dass die Rechnung des Versicherers den Steuerbetrag, den Steuersatz sowie die vom Bundeszentralamt für Steuern vergebene Versicherungssteuer Nummer auszuweisen hat. Dies sorgt für mehr Transparenz und stellt zugleich eine erhebliche Erleichterung für Prüfungen dar.

Kraftfahrzeugsteuer

Die Bundesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, Deutschland zum Leitanbieter und Leitmarkt für klimafreundliche und zukunftsträchtige Elektromobilität zu entwickeln. Hierzu wurde am 18. Mai 2011 das „Regierungsprogramm Elektromobilität“ verabschiedet, das vielfältige Maßnahmen zur Förderung der Elektromobilität enthält. Um den finanziellen Anreiz zur Anschaffung eines bisher noch teureren umweltfreundlichen Elektrofahrzeuges zu erhöhen, wird die derzeit auf Personenkraftwagen mit reinem Elektroantrieb beschränkte fünfjährige Kraftfahrzeugsteuerbefreiung ausgedehnt auf alle Fahrzeugarten, sofern diese rein elektrisch angetrieben werden, d. h. gespeist aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern. Um zugunsten der raschen Entwicklung dieses Marktes einen besonderen Impuls zu geben, wird die Förderdauer zunächst um weitere fünf auf insgesamt zehn Jahre ausgedehnt. Begünstigt sind danach alle Fahrzeuge, die vom 18. Mai 2011 bis zum 31. Dezember 2015 erstmals zum Verkehr zugelassen werden. Fahrzeuge, die im Folgezeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2020 erstmals zugelassen werden, erhalten wieder eine Steuerbefreiung über fünf Jahre.

Mit dem Gesetz wird darüber hinaus zukünftig die Feststellung der kraftfahrzeugsteuerrechtlichen Fahrzeugklassen und Aufbauarten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage vereinfacht. Das Kraftfahrzeugsteuerrecht sieht unterschiedliche Tarife für verschiedene Gruppen von Fahrzeugen vor. Die Anwendung der mitunter rein kraftfahrzeugsteuerrechtlichen Abgrenzungskriterien bei der Zuordnung des Fahr-

zeugs führt regelmäßig zu Schwierigkeiten, da sie von verkehrsrechtlichen Fahrzeugklassifizierungen abweicht. Sie ist zudem mit erhöhtem Erfüllungsaufwand verbunden, denn Fahrzeuge müssen gegebenenfalls zur Feststellung der steuerlichen Bemessungsgrundlage bei der für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Behörde vor Ort vorgeführt und vermessen werden. Das Abweichen der steuerrechtlichen von der verkehrsrechtlichen Einstufung von Fahrzeugen ist für die betroffenen Steuerpflichtigen oft nicht nachvollziehbar. Durch das Gesetz wird zukünftig die verkehrsrechtliche Klassifizierung der Fahrzeuge für kraftfahrzeugsteuerliche Zwecke grundsätzlich übernommen, sofern dies nicht den umweltpolitischen Lenkungszielen der Kraftfahrzeugsteuer zuwiderläuft.

II. Andere Lösungsmöglichkeiten

Versicherungsteuer

Alternativen zu den vorgesehenen Regelungen wurden erwogen, jedoch im Ergebnis verworfen. Es wurde insbesondere geprüft,

- ob Selbstbehalte im Bereich des Pflichtversicherungsgesetzes in Form eines fiktiven Versicherungsentgelts der Steuer unterworfen werden; d. h. dasjenige Versicherungsentgelt zugrunde zu legen, das an denselben Versicherer für die Absicherung der Risiken ohne Selbstbehaltsvereinbarung zu zahlen gewesen wäre, und
- ob von den in der Prämienrechnung nunmehr auszuweisenden Angaben und einer Erweiterung der Aufzeichnungspflichten abgesehen werden kann.

Von der Regelung eines fiktiven Versicherungsentgelts wurde im Hinblick auf den damit verbundenen erhöhten Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung abgesehen.

Bei einem Verzicht auf die vorgesehene detaillierte Ausweisung und Erfassung versicherungsteuerrechtlich relevanter Daten durch den Entrichtungspflichtigen bzw. Haftenden wäre das Ziel des Gesetzes, das Versicherungsteueraufkommen wenigstens zu stabilisieren, gefährdet. Andererseits verursachen die Ausweispflichten auf der Prämienrechnung le-

diglich einen einmaligen IT-Aufwand durch Programmierung zusätzlicher Module und die zusätzlichen Aufzeichnungspflichten keinen spürbaren laufenden Mehraufwand bei den Wirtschaftsbeteiligten, da die Daten größtenteils ohnehin nach den Vorschriften ordnungsmäßiger Buchführung vorzuhalten sind.

Vor diesem Hintergrund sind keine Alternativen ersichtlich, mit denen dieses Ziel auf schonendere Weise erreicht werden kann.

Kraftfahrzeugsteuer

Die steuerliche Begünstigung von reinen Elektrofahrzeugen wird durch eine Verdopplung des Zeitraumes der Begünstigung erheblich ausgeweitet. Im Anschluss daran werden diese Fahrzeuge nach dem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht besteuert, wobei die Steuer wiederum um 50 Prozent ermäßigt wird. Eine vollumfängliche unbefristete Steuerbefreiung von Elektrofahrzeugen ist hinsichtlich des Anknüpfungspunktes der Kraftfahrzeugsteuer – nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 KraftStG das Halten von inländischen Fahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen – nicht geboten.

Alternativ zu der vorgeschlagenen Regelung wäre eine reine Erweiterung der Steuerbefreiung von fünf auf zehn Jahre nur für die bisher begünstigten Personenkraftwagen zu erwägen gewesen. Gerade im Hinblick auf das Entwicklungspotential im Bereich der Nutzfahrzeuge sowie der leichten drei- und leichten vierrädrigen Fahrzeuge war jedoch eine Ausweitung der Steuerbegünstigung auf alle Fahrzeugarten geboten.

Angesichts der vielfältigen Probleme bei der Feststellung kraftfahrzeugsteuerrechtlich relevanter Fahrzeugklassen, die für die Anwendung der korrekten Bemessungsgrundlage erforderlich ist, sowie der hierzu in den vergangenen Jahren ergangenen Finanzrechtsprechung bestand zu der gewählten Maßnahme die weitere Alternative, generell in allen Fällen die verkehrsrechtlichen Feststellungen hinsichtlich der Fahrzeugklassen und Aufbauarten für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Dies würde jedoch eine umweltpolitisch falsche Signalwirkung entfalten.

III. Gesetzesfolgen

1. Finanzielle Auswirkungen des Gesetzes auf den Bundeshaushalt ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2012	2013	2014	2015	2016
1	<u>§ 1 Abs. 4 VersStG</u> Einbeziehung der sog. ausschließlichen Wirtschaftszone in den Geltungsbereich des Versicherungsteuergesetzes ab 2013 ²⁾	Insg.	.	-
		VersSt	.	-	.	.	.	
		Bund	.	-	.	.	.	
		VersSt	.	-	.	.	.	
		Länder	-	-	-	-	-	
	Gem.	-	-	-	-	-		
2	<u>§ 8 VersStG</u> Anhebung der Betragsgrenze für die vierteljährliche Versicherungsteuer-Anmeldung von 3.000 € im vorangegangenen Kalenderjahr auf 6.000 € und Einräumung eines jährlichen Anmeldezeitraums für kleine Versicherer mit einer Betragsgrenze unter 1.000 € im vorangegangenen Kalenderjahr	Insg.	.	-
		VersSt	.	-	.	.	.	
		Bund	.	-	.	.	.	
		VersSt	.	-	.	.	.	
		Länder	-	-	-	-	-	
	Gem.	-	-	-	-	-		
2	<u>§ 3d KraftStG</u> Verlängerung des Förderungszeitraumes für Elektrofahrzeuge von derzeit fünf auf zukünftig zehn Jahre und Erweiterung der bisher auf reine Elektro-Personenkraftwagen beschränkten Förderung auf andere reine Elektrofahrzeuge für Neuzulassungen vom 18. Mai 2011 bis 31. Dezember 2015 (5 jähriger Förderzeitraum für Neuzulassungen ab 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2020)	Insg.	- 10	- 10
		KraftSt	- 10	- 10
		Bund	- 10	- 10
		KraftSt	- 10	- 10
		Länder	-	-	-	-	-	
	Gem.	-	-	-	-	-		
3	Finanzielle Auswirkungen insgesamt	Insg.	- 10
		VersSt	.	-	-	.	.	.
		KraftSt	- 10
		Bund	- 10
		VersSt	.	-	-	.	.	.
		KraftSt	- 10
		Länder	-	-	-	-	-	
Gem.	-	-	-	-	-			

Anmerkungen:¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.²⁾ Nicht bezifferbare Steuer Mehreinnahmen.

Das Gesetz führt im Bereich der Versicherungsteuer zu Steuermehreinnahmen, die dem Ziel der nachhaltigen Sicherung des Steueraufkommens dienen, jedoch nicht bezifferbar sind. Einzelheiten ergeben sich aus dem allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung.

2. Erfüllungsaufwand

Versicherungsteuer

Das Änderungsgesetz bezweckt, Bürokratie insbesondere für Unternehmen abzubauen und die Effizienz sowie Effektivität des Verwaltungsvollzuges zu steigern.

a) Wirtschaft

Mit der Gesetzesnovelle wird die Möglichkeit eingeräumt, die Steueranmeldung statt mittels eigenhändig unterschriebener Steuererklärung im Wege eines Automationsverfahrens des Bundes zu übermitteln. Die technischen Voraussetzungen werden in absehbarer Zeit geschaffen sein. Bei einer angenommenen Einsparung von 20 Minuten je Anmeldung, einer Fallzahl von rd. 12 000 Anmeldungen und einem durchschnittlichen Tarif von 42,47 Euro/Stunde ergibt sich so eine Entlastung von rd. 170 000 Euro jährlich.

Darüber hinaus wird der Kreis der Steuerentrichtungspflichtigen, die monatlich eine Steueranmeldung abzugeben haben, durch Verdoppelung der Schwellenwerte verkleinert, d. h. deutlich mehr Steuerentrichtungspflichtige müssen nur noch eine vierteljährliche Steueranmeldung abgeben. Be trägt die abzuführende Steuer im Jahr nur 1 000 Euro oder weniger, wird zukünftig nur eine Steueranmeldung im Kalenderjahr verlangt.

Bei einer angenommenen Einsparung von 75 Minuten je Anmeldung, einer Fallzahl von 3 774 entfallenden Anmeldungen und einem durchschnittlichen Tarif von 42,47 Euro/ Stunde ergibt sich so eine Entlastung von rd. 200 000 Euro jährlich.

Durch die künftige Verpflichtung, in der Rechnung auch den Steuerbetrag, den Steuersatz, die Versicherungssteuernummer und gegebenenfalls die Steuerbefreiungsvorschrift auszuweisen ergibt sich ein nicht bezifferbarer einmaliger Programmieraufwand für die drei gegebenenfalls vier weiteren Module zur Erstellung der Prämienrechnungen für rd. 1 400 betroffene Unternehmen.

b) Verwaltung

Zur Erleichterung der Prüfungstätigkeit und im Interesse der Verminderung des Verwaltungsaufwands werden Vorgaben für Angaben in der Prämienrechnung erstmalig gesetzlich festgelegt sowie die gesetzlichen Aufzeichnungspflichten moderat erweitert. Während die Aufzeichnung der zusätzlichen Informationen für den Aufzeichnungspflichtigen keinen nennenswerten Mehraufwand bedeutet, erleichtern diese die Prüfungstätigkeit der Verwaltung erheblich. Dies gilt insbesondere für die Aufzeichnung der Versicherungsscheinnummern in Fällen der Mitversicherung durch viele Versicherer sowie der Identifikationsnummer von Schiffen. Die Angaben auf der Prämienrechnung sorgen über die Erleichterung der Prüfungstätigkeit hinaus auch für mehr Rechtssicherheit beim Steuerschuldner.

Zudem werden die spezialgesetzlichen Regelungen zur Außenprüfung an den erweiterten Kreis der Steuerentrichtungspflichtigen und Haftenden angepasst und effektiver ausgestaltet.

Ingesamt betrachtet ändert sich der Erfüllungsaufwand der Verwaltung jedoch nicht.

Zwar sind wegen der Anhebung der Betragsgrenze für vierteljährliche Steueranmeldungen und Einräumung eines jährlichen Anmeldezeitraums für kleine Versicherer 3 774 Versicherungsteueranmeldungen jährlich weniger zu verarbeiten. Pro Anmeldung werden 5 Minuten Arbeitszeit einer Arbeitskraft im mittleren Dienst eingespart, da insoweit keine Sollstellung mit Eingabe der Steuernummer, Anmeldezeitraum, Fälligkeit und Betrag sowie nachfolgende Ablage der Anmeldung erfolgen muss. Diese werden jedoch auf Grund zu erwartender vermehrter Anfragen zu den Gesetzesänderungen und deren Umsetzung wieder aufgehoben.

Kraftfahrzeugsteuer

a) Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft

Die Änderungen führen nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes.

b) Verwaltung

Die Ausdehnung der Steuerbegünstigung für Elektrofahrzeuge führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes.

Für die Verwaltung entsteht geringer programmtechnischer Anpassungsaufwand, da zukünftig im Wege der Vergleichsrechnung die anzuwendende Bemessungsgrundlage in den Fällen ermittelt werden muss, in denen die verkehrsrechtlichen Feststellungen hinsichtlich der Einstufung von Fahrzeugen in Fahrzeugklassen und Aufbauarten von den Feststellungen für kraftfahrzeugsteuerrechtliche Zwecke abweichen.

3. Weitere Kosten

Spürbare Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

IV. Bezüge zum EU-Recht

Unmittelbare Bezüge zum EU-Recht hat die Änderung des Versicherungsteuergesetzes nicht; den Regelungen der bereits in nationales Recht umgesetzten sog. Zweiten Schadenrichtlinie (Zweite Richtlinie 88/357/EWG des Rates vom 22. Juni 1988 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG) wird jedoch teilweise eindeutiger Geltung verschafft.

Zu den Änderungen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes werden die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft beachtet.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 1 Nummer 3 und Nummer 4 GG, da das Aufkommen aus der Versicherungsteuer und aus der Kraftfahrzeugsteuer ganz dem Bund zustehen.

VI. Gleichstellungspolitische Relevanz

Im Rahmen der Relevanzprüfung (§ 2 GGO der Bundesministerien) sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar geworden, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

VII. Nachhaltigkeit

Versicherungsteuer

Die Änderung des Versicherungsteuergesetzes dient der nachhaltigen Sicherung des Steueraufkommens.

Kraftfahrzeugsteuer

Die Ausweitung der Steuerbegünstigung für reine Elektrofahrzeuge dient der Nachhaltigkeit, da die Elektromobilität große Potentiale zur Verringerung lokaler verkehrsbedingter Emissionen birgt und zum Ausbau klimafreundlicher Verkehrssysteme beiträgt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Versicherungsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die geänderte Überschrift des § 5 VersStG.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die geänderte Überschrift des § 7 VersStG.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die geänderte Überschrift des § 7a VersStG.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die geänderte Überschrift des § 9 VersStG.

Zu Buchstabe e

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die geänderte Überschrift des § 10 VersStG.

Zu Buchstabe f

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an den neu angefügten § 12 VersStG.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Zu Absatz 1

Der Absatz bleibt unverändert.

Zu Absatz 2

Die strukturelle Änderung des Absatzes 2 unter Einbeziehung des bisherigen Absatzes 3 dient lediglich der Klarstellung. Dies bedeutet, dass bei Vorliegen eines der in Satz 1 genannten besonderen Risiken eine Anwendung des Grundtatbestandes ausscheidet. Es wird durch die geringfügige Umformulierung verdeutlicht, dass die in Satz 1 geregelten Sondertatbestände Vorrang vor dem in Satz 2 geregelten Grundtatbestand haben. Dies entspricht den EG-Richtlinien 88/357/EWG und 92/49/EWG sowie der diese Richtlinien ablösenden Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), wonach Versicherungsverhältnisse mit EU/EWR-Versicherern bei Verwirkli-

chung bestimmter Sondertatbestände unabhängig vom Wohnsitz oder Sitz des Versicherungsnehmers steuerbar sind.

Im Übrigen wird der rechtlich überholte Begriff „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“ durch „Europäische Union“ ersetzt.

Zu Absatz 3

Der Inhalt des alten Absatzes 3 ist in dem neuen Absatz 2 aufgegangen; Absatz 3 – neu – entspricht im Wesentlichen dem Absatz 4 des alten Rechts.

Mit dem Anfügen einer neuen Nummer 3 wird das Grundprinzip der Besteuerung nach der Belegenheit des Risikos für Fälle mit Versicherern aus Drittstaaten ausdrücklich gesetzlich geregelt. Dies erfasst insbesondere Fälle der Konzernversicherungen, bei denen von den Anlagen oder Mitarbeitern deutscher Unternehmen/Betriebsstätten unmittelbar oder mittelbar ausgehende Gefahren beispielsweise mittels einer Betriebsstättenhaftpflichtversicherung oder einer Berufshaftpflichtversicherung abgesichert werden, das Risiko also im Inland belegen ist, der Versicherungsvertrag jedoch von einem Unternehmen mit einem Drittlandversicherer abgeschlossen wird.

Zu Absatz 4

Gemäß Artikel 60 Absatz 2 des Seerechtsübereinkommens – SRÜ – (BGBl. II 1994, S. 1798 ff.), dem Deutschland per Proklamation 1994 beigetreten ist, hat der Küstenstaat über die in der sogenannten ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) – nach SRÜ ein Gebiet jenseits des Küstenmeeres bis zu einer Erstreckung von 200 Seemeilen ab der Basislinie – befindlichen künstlichen Anlagen und Bauwerke ausschließliche Hoheitsbefugnisse einschließlich derjenigen in Bezug auf Zoll- und sonstige Finanzgesetze. Mit Absatz 4 wird nunmehr für den Bereich des Versicherungsteuerrechts von dieser Befugnis ausdrücklich Gebrauch gemacht und die Geltung des Versicherungsteuergesetzes in der deutschen AWZ ab Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2013 angeordnet.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Regelungstechnik in § 3 VersStG wird dahin geändert, dass das Versicherungsentgelt nunmehr in Form von Regelbeispielen normiert wird, die keinen abschließenden Charakter haben. Da die bislang im Klammerzusatz aufgeführten „Eintrittsgelder“, die regelmäßig als eine Art „Aufnahmegebühr“ für eine Mitgliedschaft bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit zu zahlen sind, einen Unterfall der Beiträge darstellen, erübrigt sich eine gesonderte Normierung.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 – neu)

Absatz 3 regelt die steuerliche Erfassung von Selbsthalten im Anwendungsbereich des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz). Dieses Gesetz verlangt von Haltern von Kraftfahrzeugen, für sich, den Eigentümer und den Fahrer eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursachten Schäden unter Vorgabe von Mindestversicherungssummen abzuschließen. Dies gilt

für alle Kraftfahrzeughalter mit Ausnahme derjenigen, die in § 2 des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) ausdrücklich von der Versicherungspflicht befreit sind, z. B. Bund, Länder, Großstädte. Für die juristischen Personen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 5 PflVG wird Absatz 3 ausdrücklich für entsprechend anwendbar erklärt, weil die im PflVG gewährte Befreiung von der Versicherungspflicht an die Voraussetzung geknüpft ist, dass sie von einem von der Versicherungsaufsicht freigestellten Haftpflichtschadenausgleich Deckung erhalten. Ist das nicht der Fall, greift die Befreiungsvorschrift nicht mit der Folge, dass diese juristischen Personen verpflichtet sind, sich Deckungsschutz bei einem Versicherungsunternehmen zu besorgen. Eine Eigendeckung ist ihnen im Gegensatz zu Großstädten untersagt. Die in § 2 Absatz 1 Nummer 5 PflVG genannten Personen sind mit anderen der Versicherungspflicht unterliegenden Personen vergleichbar und werden daher mit diesen steuerrechtlich gleichbehandelt.

Selbstbehalte im Anwendungsbereich des Pflichtversicherungsgesetzes sind die Ausnahme und werden von den Versicherern nur Großkunden, die Fahrzeugflotten versichern, angeboten. Ob und gegebenenfalls welche versicherungsteuerrechtlichen Konsequenzen die Vereinbarung von Selbstbehalten in diesem Bereich hat, ist bisher nicht gesetzlich geregelt. Finanzverwaltung und Versicherer haben die steuerrechtlichen Rechtsfolgen unterschiedlich bewertet. Die Frage wurde mittlerweile durch den Bundesfinanzhof (Urteil vom 16. Dezember 2009 – II R 44/07 –, BStBl II 2010 S. 1097) entschieden.

Abweichend von der vom BFH vertretenen Auffassung, wonach für die Frage der versicherungsteuerrechtlichen Einordnung von Selbstbehalten ausschließlich das Innenverhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer maßgeblich ist, stellt das Gesetz nunmehr diesbezüglich auf das Außenverhältnis zwischen Versicherungsunternehmen und Geschädigtem ab.

Da der Versicherer im Bereich des Pflichtversicherungsgesetzes einem uneingeschränkten Direktanspruch des Geschädigten ausgesetzt ist, liegt hierin das vom Versicherer übernommene Risiko. Als Gegenleistung hierfür wird vertraglich vereinbart, dass der Versicherungsnehmer eine Versicherungsprämie zu zahlen hat, und darüber hinaus im Falle der Vereinbarung von Selbstbehalten der Versicherer intern in Höhe des Selbstbehalts freizustellen ist. Prämie sowie interne Freistellung sind versicherungsvertraglich begründete (Gegen-)Leistungen dafür, dass der Versicherer im Außenverhältnis den gesetzlich vorgeschriebenen Deckungsschutz gewährt.

Der internen Freistellung (im Schadenfall verwirklichter Selbstbehalt) kommt damit unter dem Gesichtspunkt der Begründung und Durchführung des Versicherungsverhältnisses (§ 3 Absatz 1 Satz 1 VersStG) die Eigenschaft eines Versicherungsentgelts zu. Es ist – entgegen der Auffassung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 16. Dezember 2009 – II R 44/07 –, BStBl II 2010 S. 1097; Urteil vom 8. Dezember 2010 – II R 12/08 –, BFHE 232, S. 223) – im Hinblick auf den Pflichtversicherungscharakter der Kfz-Haftpflichtversicherung von keiner Nichtversicherung in der Größenordnung der Freistellungsvereinbarung (Selbstbehalt) auszugehen, denn in den in Absatz 3 erfassten Fällen steht es nicht im Belieben des Versicherungsnehmers, ob und in welchem

Umfang er sich versichert. Vielmehr deckt der Versicherer im Außenverhältnis alle Risiken, die nach dem Pflichtversicherungsgesetz und der Pflichtversicherungsverordnung abgesichert sein müssen. Die Gegenleistung des Versicherungsnehmers besteht in der Zahlung entweder der vollen Prämie (ohne Selbstbehalt) oder der wegen des Selbstbehalts verminderten Prämie, zu der im Schadenfall eine weitere Leistung hinzutritt, nämlich die interne Freistellung des Versicherers. Letztere ist weiterer Bestandteil der Gegenleistung an den Versicherer im Rahmen der Durchführung des Versicherungsverhältnisses und wird als Versicherungsentgelt besteuert. Dabei ist es unerheblich, wie die Abwicklung der internen Freistellung des Versicherers durch den Versicherungsnehmer erfolgt. Im Regelfall, d. h. dort, wo der Versicherer die Schadenabwicklung im Außenverhältnis vornimmt, wird der Versicherungsnehmer eine Zahlung des verwirklichten Selbstbehalts an den Versicherer leisten. Hat der Versicherungsnehmer die Schadenabwicklung bis zur Höhe des Selbstbehalts selbst übernommen, liegt hierin zugleich die Erfüllung des internen Freistellungsanspruchs des Versicherers. In beiden Fällen handelt es sich um eine Leistung des Versicherungsnehmers, die zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses an den Versicherer zu bewirken ist, mithin um Versicherungsentgelt.

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer selbst die Regulierung eines Schadens zu übernehmen hat, wird der Versicherer vertraglich sicherzustellen haben, dass der Versicherungsnehmer ihn über den vorgenommenen Schadenausgleich unterrichtet und die auf den verwirklichten Selbstbehalt entfallende Steuer an ihn zahlt.

Die rechtliche Einordnung derartiger Leistungen als Versicherungsentgelt ist sachlich begründet: Es ist nicht sachgerecht, die Funktion der Versicherungsteuer auf eine reine Geldumsatzsteuer zu reduzieren. Vielmehr soll sie in der äußeren Form einer Rechtsverkehrsteuer das Versicherungsverhältnis selbst treffen und in ihrer Wirkung die Besitzsteuern ergänzen (BFH, Urteil vom 16. Dezember 1964 – II 154/61 U –, BStBl III 1965 S. 134). Folgerichtig ist die Bemessungsgrundlage für die Versicherungsteuer (das „Versicherungsentgelt“) im Gesetz sehr weit formuliert und erfasst „jede Leistung, die für die Begründung und zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses an den Versicherer zu bewirken ist“ (§ 3 Absatz 1 Satz 1 VersStG).

Wird das Versicherungsentgelt in Form einer Umlage erhoben, sind die tatsächlichen Selbstbehalte der Umlage hinzuzurechnen bzw. dürfen aus der Umlage nicht herausgerechnet werden.

Für die Entstehung der Steuer sowie ihre Anmeldung und Abführung gelten die allgemeinen Regelungen. Dies bedeutet beispielsweise, dass in Fällen, in denen die Schadenregulierung durch den Versicherungsnehmer selbst erfolgt, die Steuer auf den verwirklichten Selbstbehalt im Zeitpunkt der Zahlung an den Geschädigten, die zugleich eine Leistung an den Versicherer darstellt, entsteht. Gleiches gilt dort, wo das Versicherungsentgelt in Form einer Umlage erhoben wird. Bei Umlagen entsteht die Steuer, sobald die Umlage ganz oder anteilig geleistet wird. Begleitet der Umlageschuldner (Versicherungsnehmer) einen Kfz-Haftpflichtschaden unmittelbar gegenüber dem Geschädigten, so liegt hierin zugleich die Leistung der Umlage bzw. eines Anteils der Umlage an den Umlagegläubiger (Versicherer).

Zu Nummer 4 (§ 4)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1)

Da der Vorschrift weitere Absätze angefügt werden, wird dem bisherigen Wortlaut die Absatzbezeichnung vorangestellt.

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 1)

Mit der Ergänzung der Nummer 1 wird verdeutlicht, dass die Steuerfreiheit von Rückversicherungen der Vermeidung einer Doppelbesteuerung dient und dass so genannte Kautionsrückversicherungen im Hinblick auf § 2 Absatz 2 VersStG keine steuerfreien Rückversicherungen im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1 VersStG darstellen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 5)

Mit der Ergänzung der Nummer 5 um die „Pflegebedürftigkeit“ wird klargestellt, dass neben Beiträgen zur gesetzlichen Pflegeversicherung auch freiwillige Pflegeversicherungsbeiträge von der Versicherungsteuer befreit sind (vgl. Bundestagsdrucksache 12/5952 S. 59). Damit kann der bisherige Satz 2 in der Nummer 5, der insofern Zweifel aufwirft, aufgehoben werden.

Die Herausnahme von Versicherungen aus der Auflistung der steuerbegünstigten Versicherungen, durch die Ansprüche „in besonderen Notfällen“ begründet werden, dient im Wesentlichen der Rechtsbereinigung: Dem unbestimmten Rechtsbegriff „in besonderen Notfällen“ kommt keine eigenständige Bedeutung zu, da von der Nummer 5 bereits jede Versicherung abschließend erfasst wird, soweit sie mindestens eine der in der Vorschrift genannten Risiken abdeckt. Die Regelung ist daher entbehrlich.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 – neu)

Die Versicherungswirtschaft bietet vielfach Versicherungspakete an, die Versicherungen für unterschiedliche Risiken beinhalten. Dabei taucht regelmäßig die bisher im Versicherungsteuergesetz nicht ausdrücklich geregelte Frage auf, ob Versicherungen, die für sich genommen – wie etwa eine Krankenversicherung – steuerfrei sind, auch als Bestandteil eines Pakets, für das nur ein einheitliches Versicherungsentgelt erhoben wird, einer steuerlichen Begünstigung unterliegen. Hier soll mit dem neuen Absatz 2 Klarheit für die Rechtsanwender geschaffen werden: Zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten und von missbräuchlichen Gestaltungen sowie zur Herstellung von Rechtssicherheit für alle Beteiligten wird nunmehr für die Steuerfreiheit der in Absatz 1 genannten Versicherungen im Gesetz ausdrücklich das Erfordernis eines rechtlich selbständigen Vertrages statuiert und konkretisiert. Die in Satz 2 normierten Kriterien für die Annahme eines rechtlich selbständigen Vertrages sind der höchstrichterlichen Rechtsprechung entnommen.

Satz 3 dient der Erleichterung des Steuervollzugs, indem das zusätzliche Erfordernis der Offenkundigkeit der in Satz 2 geregelten Kriterien bei Zusammenfassung mehrerer Versicherungen in einer Vertragsurkunde normiert wird.

Bei Erfüllung der normierten Voraussetzungen bleibt es bei der Steuerfreiheit der in Absatz 1 genannten Versicherungen. Es bleibt also Versicherer und Versicherungsnehmer überlassen, sich eine etwaige Steuerfreiheit durch eine ent-

sprechende Vertragsgestaltung zu sichern. Eine solche Vertragsgestaltung ist lediglich dort entbehrlich, wo das Versicherungspaket ausschließlich aus der Verknüpfung von steuerfreien Versicherungen besteht. In einem derartigen Fall ändert sich an der Steuerfreiheit des hierfür entrichteten Versicherungsentgelts nichts.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Die Überschrift wurde an den Regelungsgehalt angepasst.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1 Nummer 2

Da der Begriff der Hagelversicherung nicht mehr im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) definiert ist, wird die Definition aus § 108 VVG a. F. im Interesse der Rechtsklarheit in das Versicherungsteuergesetz übernommen. Eine materielle Rechtsänderung ist damit nicht verbunden; vielmehr gilt die bisherige Rechtslage betreffend die Hagelversicherung einschließlich der Entscheidung des RFH vom 3. August 1926 – II A 342/26 –, Band 19, S. 261, fort.

Zu Satz 2

Die Änderungen sind lediglich redaktioneller Art.

Zu Absatz 2

Die Entstehungszeitpunkte der Steuer werden differenziert nach Ist- und Sollversteuerung entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis erstmalig im VersStG ausdrücklich festgelegt.

Zu den Absätzen 2 (alt) und 3 (alt)

Die dort getroffenen Regelungen, wonach den Versicherern gestattet werden konnte, die Steuer auf der Grundlage der Gesamtbeträge der Versicherungsentgelte bzw. Versicherungssummen bei Hagelversicherungen zu berechnen, haben im EDV-Zeitalter keine Relevanz mehr, weil die einzelnen Geschäftsvorgänge beim Versicherer automatisiert aufgezeichnet werden. Die in den Absätzen 2 a. F. und 3 a. F. enthaltenen Regelungen können daher entfallen.

Zu Absatz 3

Die Präzisierung betreffend die Umrechnung von Werten in fremder Währung (Absatz 4 a. F.) zum Zwecke der Besteuerung erleichtert die Rechtsanwendung und lehnt sich wie bereits bisher an die Regelungen im Umsatzsteuergesetz an.

Zu Absatz 4

Die Regelung zum Ausweis des Steuerbetrags, des Steuersatzes, der Steuernummer und im Fall der Steuerbefreiungen die Angabe der Befreiungsvorschrift wird im Interesse einer erheblichen Vereinfachung des Steuervollzugs neu in das Versicherungsteuergesetz aufgenommen. Sie sorgt auch für Rechtssicherheit beim Steuerschuldner.

Zu Nummer 6 (§ 6)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1)

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf die Ergänzung der Vorschrift um die Absätze 3 und 4.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Nummer 5)

Die Ergänzung in der Nummer 5 präzisiert entsprechend der bisherigen Verwaltungsauffassung die Voraussetzungen, unter denen im Falle einer Seeschiffskaskoversicherung der ermäßigte Steuersatz von 3 Prozent greift. Insbesondere sollen weder im Bau befindliche Schiffe noch solche, die nicht ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen, in den Genuss der Begünstigung kommen.

Zu Buchstabe c (Absatz 3 – neu – und 4 – neu)

Zu Absatz 3 – neu –

Es handelt sich um eine im Wesentlichen deklaratorische Regelung, die die bisherige Verwaltungsauffassung wiedergibt: Im neuen Absatz 3 wird für die Anwendung der besonderen Steuersätze des Absatzes 2 klargestellt, dass insoweit ein rechtlich selbständiger Vertrag erforderlich ist. Zweck dieser Regelung ist nicht, die in Absatz 2 genannten Versicherungen grundsätzlich mit dem Regelsteuersatz zu besteuern bzw. darüber hinaus die besondere Bemessungsgrundlage bei der Hagelversicherung durch die allgemeine Bemessungsgrundlage zu ersetzen, sondern die Voraussetzungen für die Anwendung der besonderen Vorschriften gesetzlich zu konkretisieren. Entsprechend der Regelung in § 4 VersStG für steuerfreie Versicherungen setzt die Anwendung der besonderen Steuersätze des Absatzes 2 – bei der Hagelversicherung in Verbindung mit einer besonderen Bemessungsgrundlage – voraus, dass die begünstigten Versicherungen im Rahmen eines selbständigen Vertrages abgeschlossen wurden. Anderenfalls, nämlich bei einer Kombination von Versicherungen mit besonderem Steuersatz in einem Vertrag, kommt der höchste Steuersatz zur Anwendung.

Zu Absatz 4 – neu –

Bei nicht rechtlich selbständigen, d. h. verknüpften Verträgen regelt Absatz 4, welcher Steuersatz und welche Bemessungsgrundlage im Fall der Verknüpfung von Versicherungen Anwendung findet, die für sich gesehen unterschiedlichen Steuersätzen und/oder Bemessungsgrundlagen unterfallen. Hier gelten folgende Besonderheiten:

- Bei Kombination von eigentlich steuerfreien Versicherungen oder steuerermäßigten Versicherungen mit anderen steuerermäßigten Versicherungen (Absatz 2 Nummer 5 und 6) oder einer Feuer-/Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung (Absatz 2 Nummer 1) kommt der jeweils höchste Steuersatz zur Anwendung.
- Bei Kombination von eigentlich steuerfreien Versicherungen oder steuerermäßigten Versicherungen mit in Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 2 bis 4 genannten Versicherungen ist der Regelsteuersatz bei voller Bemessungsgrundlage anzuwenden, es sei denn die Verknüpfung erfolgt mit einer Versicherung nach Absatz 2 Nummer 1, hier ist der Steuersatz von 22 Prozent bei voller Bemessungsgrundlage anzuwenden. Dies gilt nicht bei einer Kombination mit Wohngebäudeversicherungen (Absatz 2 Nummer 2), da diese das Feuerrisiko regelmäßig mit abdecken.

Die volle Bemessungsgrundlage, d. h. der Versicherungsentgeltbetrag für das gesamte Versicherungspaket, wird generell zugrunde gelegt, da bei Kombinationen mit in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 geregelten Versicherungen keine Feuer- und Schutzsteuer erhoben wird, so dass der Grund für eine verrin-

gerte Bemessungsgrundlage entfällt. Im Fall einer Kombination mit einer Hagelversicherung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 4 entfällt deren besondere Form der Besteuerung; Bemessungsgrundlage ist dann hier auch das Versicherungsentgelt.

Zu Nummer 7 (§ 7)

Der neu gefasste § 7 VersStG orientiert sich weitgehend an der bisherigen Vorschrift; die Überschrift wurde an den Regelungsgehalt angepasst.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ist wortgleich mit dem bisherigen Absatz 1 Satz 1 und daher unverändert. Der bisher ebenfalls in Absatz 1 geregelten Steuerentrichtung sowie Haftung werden aus Gründen der systematischen Transparenz gesonderte Absätze 2 und 7 gewidmet.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird nunmehr auch terminologisch eindeutig bestimmt, dass aus der Pflicht zur Entrichtung der Steuer eine eigenständige, von der Steuerschuld des Versicherungsnehmers zu unterscheidende Schuld des Entrichtungspflichtigen – regelmäßig der Versicherer – resultiert.

Zu Absatz 3

Absatz 3 orientiert sich am bisherigen Recht und wird weitgehend lediglich redaktionell angepasst.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt sicher, dass in jedem Fall der Mitversicherung ein Steuerentrichtungsschuldner mit Sitz innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums existiert. Dieser hat für alle Mitversicherer die Steuer zu entrichten, und zwar unabhängig von einer schriftlichen Übertragung der Steuerentrichtungspflicht (vgl. die Neuregelung des Absatzes 5) durch die Versicherer. § 8 Absatz 3 Satz 1 VersStG a. F. eröffnete demgegenüber lediglich die Befugnis der Steuerentrichtung für alle Mitversicherer. Die Vorschrift dient neben der Sicherung des Steueraufkommens auch der Vereinfachung, da anderenfalls in Fällen der Mitversicherung die Steuerentrichtungspflicht mehrere Versicherer (anteilig) treffen würde.

Zu Absatz 5

Die Regelung der Schriftlichkeit der Übertragung der Steuerentrichtungspflicht dient der Sicherung des Steueraufkommens und der Vereinfachung des Steuervollzugs, da mithilfe der Schriftform die Steuerentrichtungsschuldnerschaft eindeutig zugeordnet werden kann.

Zu Absatz 6

Absatz 6 – neu – entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 3.

Zu Absatz 7

Die Neuregelung der Haftung dient der Sicherung des Steueraufkommens: Zum einen wird hinsichtlich der Haftung ausdrücklich auf die Steuerentrichtung Bezug genommen

und in diesem Zusammenhang klargestellt, dass – jeweils bezogen auf einen konkreten Fall – ein Steuerentrichtungsschuldner nicht Haftender sein kann um umgekehrt. Zum anderen werden die Verantwortlichkeiten auf weitere Personen ausgedehnt, die bislang nicht zum Kreis der Haftenden gehören:

Nummer 1 regelt die – ausnahmsweise – Haftung des Versicherers, die – wie oben ausgeführt – nur zum Tragen kommen kann, wenn er nicht selbst Entrichtungsschuldner ist.

Nummer 2 stellt dabei allein auf den tatsächlichen Vorgang der Entgegennahme des Versicherungsentgelts ab.

Nummer 3 korrespondiert mit der in Absatz 3 geregelten Steuerentrichtungsschuld der das Prämieninkasso durchführenden Person für alle Mitversicherer.

Nummer 4 führt zum Zwecke der Sicherung des Steueraufkommens die Haftung des Versicherten ein, der mittels einer Versicherung für fremde Rechnung Versicherungsschutz gegen Entgelt genießt.

Zu Absatz 8

In Satz 1 wird nunmehr ausdrücklich bestimmt, dass Steuerschuldner, Steuerentrichtungsschuldner und Haftende echte Gesamtschuldner sind. Die Regelung dient lediglich der Klarstellung; sie entspricht der bisherigen Rechtslage.

Die Gleichstellung von Steuerentrichtungsschuld und Steuerschuld in Satz 2 beseitigt etwaige nach altem Recht vorhandene Ausstrahlungen des Haftungsrechts auf die Inanspruchnahme des Entrichtungspflichtigen. Letztere hat durch Steuerbescheid zu erfolgen.

Satz 3 entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis und soll die Wahlmöglichkeit der Verwaltung im Hinblick auf die Form der Inanspruchnahme eines Haftenden sicherstellen.

In Satz 4 wird bestimmt, dass hinsichtlich des Laufs der Festsetzungsfrist jeweils auf den in Rede stehenden Steuerpflichtigen (Steuerschuldner, Steuerentrichtungsschuldner und Haftender) abzustellen ist. Im zweiten Halbsatz wird beispielhaft als typischer Anwendungsfall dieser Regelung bei einer Inanspruchnahme einer anderen Person als der des Steuerschuldners (beziehungsweise des Steuerentrichtungsschuldners) der Ablauf der Festsetzungsfrist bei Letzterem für unmaßgeblich erklärt, weil der Ablauf dieser Frist nicht durch eine Außenprüfung bei einer anderen Person, die in Anspruch genommen werden soll (Steuerentrichtungsschuldner beziehungsweise Haftender) gehemmt wird. Eine solche Regelung ist aus folgenden Gründen erforderlich:

Der bisherige § 7 bestimmte grundsätzlich den Versicherer, in Ausnahmefällen einen Bevollmächtigten des Versicherers, als Personen, die für die Versicherungsteuer haften und die Steuer – als Entrichtungssteuerschuldner – für Rechnung des Versicherungsnehmers zu entrichten haben. In der Verwaltungspraxis wurden und werden Außenprüfungen regelmäßig bei den Personen durchgeführt, die die Steuer für Rechnung des Versicherungsnehmers anzumelden und abzuführen haben. Die Frage, ob in den Fällen, in denen diese Personen wegen Nichtanmeldung oder fehlerhafter Anmeldung der Steuer durch Steuerbescheid in Anspruch genommen wurden, die Festsetzungsfrist beim Steuerschuldner (Versicherungsnehmer) bereits abgelaufen ist, spielte keine Rolle.

Nunmehr hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 13. Dezember 2011 – II R 52/09 – entschieden, dass der im Versicherungsteuergesetz bisher als „Haftender“ Erfasste nur solange wegen fehlerhafter Steueranmeldung in Anspruch genommen werden kann, wie die Festsetzungsfrist gegenüber dem Steuerschuldner noch nicht abgelaufen ist; der Ablauf dieser Frist wird nach Auffassung des BFH nicht durch eine Außenprüfung beim Entrichtungspflichtigen gehemmt.

Dieses Urteil wird den tatsächlichen Verhältnissen im Bereich des Versicherungsteuerrechts nicht gerecht, weil unberücksichtigt geblieben ist, dass – die Festsetzungsfrist hemmende – Außenprüfungen beim Steuerschuldner eher die Ausnahme darstellen. Das Urteil hätte zur Konsequenz, dass Außenprüfungen beim Steuerschuldner schon aus Gründen der Fristwahrung gegenüber dem Steuerentrichtungspflichtigen stattfinden müssten, statt sich bei der Frage des Ob einer Außenprüfung von Risikokriterien und der Erwartung von Mehrergebnissen leiten zu lassen. Alternativ müssten Außenprüfungen beim Steuerentrichtungspflichtigen zeitnah erfolgen, d. h. noch innerhalb der Festsetzungsfrist gegenüber dem Steuerschuldner. Dies entspricht zwar dem allgemeinen Ziel der Betriebsprüfung, kann aber grundsätzlich nicht geleistet werden. In der Vergangenheit sind in diesem Sinne zeitnahe Außenprüfungen, für die bis Mitte 2010 im Übrigen noch die Länder zuständig waren, jedenfalls regelmäßig nicht durchgeführt worden.

Vor diesem Hintergrund trägt auch insbesondere der vom BFH herangezogene Vergleich zur Lohnsteuer nicht. Für den Bereich der Lohnsteuer kann nachvollziehbar angenommen werden, dass das Ziel der Lohnsteuer-Außenprüfung nicht darin bestehe, die zutreffende individuelle Einkommenssteuerschuld des Arbeitnehmers zu ermitteln. Diesem Ziel diene vielmehr erst das Veranlagungsverfahren (§ 46 EStG) bzw. das vom Finanzamt auf Antrag des Arbeitnehmers durchgeführte Verfahren über den Lohnsteuer-Jahresausgleich (§ 42 EStG). Lohnsteuer-Außenprüfung einerseits und Veranlagungs- bzw. Lohnsteuer-Jahresausgleichsverfahren andererseits verfolgen mithin unterschiedliche Ziele und betreffen verschiedene Steuerrechtsverhältnisse (vgl. auch BFH in BFHE 142 S. 402, BStBl II 1985 S. 191; Schleswig-Holsteinisches FG, Urteil vom 28. Februar 1984 – V 81/83, EFG 1984 S. 477; von Groll, JDStJG 1986 S. 431, 439). Daraus kann mit Recht gefolgert werden, dass die allein das Rechtsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Finanzamt betreffende Lohnsteuer-Außenprüfung lediglich geeignet ist, die Verjährung der aus diesem Rechtsverhältnis begründeten (Haftungs-)Ansprüche gegen den Arbeitgeber zu hemmen, nicht hingegen die Verjährung des (individuellen) Steueranspruchs gegen den Arbeitnehmer (BFH-Urteil vom 15. Dezember 1989 – VI R 151/86, BStBl II 1990 S. 526, juris RN 21, 22).

Diese Gesichtspunkte sind nicht auf den Bereich der Versicherungsteuer übertragbar. Dort stehen sich nicht verschiedene Ziele und Interessenlagen gegenüber. Der Ablauf der Festsetzungsfrist gegenüber dem Steuerschuldner (Versicherungsnehmer) ist für diesen grundsätzlich ohne Relevanz, da das Gesetz die Entrichtungspflicht regelmäßig anderen Personen zuweist und der Steuerschuldner als solcher nicht in Anspruch genommen wird. Die fehlerhafte Steueranmeldung und -abführung durch den Entrichtungspflichtigen und dessen Inanspruchnahme zeitigt nicht einmal mittelbare be-

lastende Auswirkungen, da der Versicherungsnehmer vom Versicherer in den meisten Fällen aufgrund der Vielzahl der Versicherungsnehmer und eingenommenen Kleinbeträgen nicht nachträglich (für nicht oder zu gering eingeforderte Steuer) in Anspruch genommen werden kann. Mithin geht es bei einer Außenprüfung beim Versicherer ausschließlich darum, ob dieser seinen Entrichtungspflichten vollständig nachgekommen ist und ob dieser zu wenig abgeführte Steuer nachzuentrichten hat. Die verfahrensmäßigen Voraussetzungen hierfür an eine gegenüber einer anderen Person (Versicherungsnehmer) laufenden Festsetzungsfrist zu koppeln, deren Ablauf durch den Beginn einer Außenprüfung beim Entrichtungspflichtigen nicht gehemmt wird, macht daher keinen Sinn und läuft auch aus diesen Gründen den Zwecken der Versicherungsteueraußenprüfung zuwider. Die gleichen Gesichtspunkte gelten im Verhältnis des für die Steuerentrichtung Haftenden zum Steuerentrichtungsschuldner. Auch die Inanspruchnahme des Haftenden soll solange möglich sein, wie die Festsetzungsfrist bei ihm noch nicht abgelaufen ist, auch und gerade wenn eine Festsetzung beim Steuerentrichtungsschuldner wegen Fristablaufs nicht mehr möglich ist.

Zu Absatz 9

Der Normtext stimmt mit der bisherigen Fassung des § 7 Absatz 4 VersStG weitestgehend überein. Die Streichung des den zweiten Halbsatz einleitenden Wortes „insbesondere“ beruht auf folgenden Erwägungen: Versicherungsteuerrechtlich gehört die Steuer nicht zum Versicherungsentgelt. Ausschließlich zum Zweck der Einziehung und Geltendmachung der Forderung im Innenverhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer gilt die Steuer ausnahmsweise als Bestandteil des Versicherungsentgelts, da der Versicherer regelmäßig der Verpflichtung unterliegt, die Steuer einzuziehen und abzuführen. Da es keine Sachgründe für einen darüber hinausgehenden Anwendungsbereich gibt, ist das Tatbestandsmerkmal „insbesondere“ entbehrlich.

Zu Nummer 8 (§ 7a)

Die Vorschrift wurde lediglich mit einer passenderen Überschrift versehen.

Zu Nummer 9 (§§ 8 bis 10)

Zu § 8

Zu Absatz 1

Hinsichtlich der Anmeldepflicht bleibt es beim bisherigen Grundsatz, dass derjenige, der entrichtungspflichtig ist, die Steuer anzumelden hat.

Neu ist die in der Vorschrift im Interesse des Bürokratiekostenabbaus eröffnete rechtliche Möglichkeit, die Steueranmeldung auf elektronischem Weg einzureichen.

Zu Absatz 2

Mit dem neuen jährlichen Anmeldezeitraum und insbesondere mit der Anhebung der bisherigen Betragsgrenze für Vierteljahreszahler werden Verwaltungskosten für Wirtschaft und Verwaltung verringert. In vielen Fällen wird hierdurch eine monatliche oder vierteljährliche Anmeldung entbehrlich. Dadurch soll insbesondere eine Aufwandsminderung für Klein- und Kleinstversicherer erreicht werden.

Zu Absatz 3

Die bislang in Absatz 5 geregelte Anmeldepflicht des Versicherungsnehmers geht in dem neuen Absatz 3 auf. Die bisher in Absatz 5 Satz 1 und 2 normierte Anzeigepflicht des Steuerschuldners fällt im Interesse des Bürokratieabbaus ersatzlos weg.

Zu Absatz 4

Die Regelung, wonach eine Festsetzung durch Schätzung erfolgt, wenn Versicherer und Bevollmächtigte ihrer Anmeldepflicht nicht nachkommen, wird nunmehr auf alle Personen ausgedehnt, die die Steuer zu entrichten haben, d. h. auch auf den Versicherungsnehmer im Fall des § 7 Absatz 6 VersStG.

Zu § 9

Die Ergänzung der Überschrift hat rein redaktionelle Gründe.

Zu Absatz 1

Die Änderungen im Absatz 1 sind zum einen redaktioneller Art, zum anderen vollziehen sie die Änderungen in § 7 VersStG nach.

Zu Absatz 2

Der in der bisherigen Nummer 1 geregelte Ausschluss der Steuererstattung in Fällen der „Erstattung von Prämienreserven“ hat lediglich dort Bedeutung, wo infolge der Kündigung eines Versicherungsvertrags die Prämienreserven (Deckungskapital, Rückkaufwert) an den Versicherungsnehmer zurückgezahlt werden müssen. Diese Fälle betreffen nur Lebensversicherungen, die jedoch seit 1959 ohnehin gemäß § 4 Nummer 5 VersStG steuerfrei sind. Eine Einbehaltung von Steuern im Fall der Erstattung von Prämienreserven scheidet mithin aus. Diese Regelung ist daher gegenstandslos und wird aufgehoben.

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 sieht die Nachentrichtung der Versicherungsteuer für die Fälle vor, in denen aus ertragsteuerlichen Gründen die Voraussetzungen für eine deutsche Steuerbegünstigung herbeigeführt werden (z. B. die Eintragung in ein deutsches Schiffsregister zur Erlangung der begünstigten Tonnagebesteuerung, § 5a Einkommensteuergesetz – EStG). Bisher war die Pflicht zur Nachentrichtung in diesen Fällen umstritten, wenn im Zeitpunkt der Eintragung in das deutsche Schiffsregister das Versicherungsentgelt bereits entrichtet oder fällig war. Mit der nunmehr ausdrücklich vorgesehenen Pflicht zur Nachentrichtung soll vermieden werden, dass eine ertragsteuerliche Begünstigung mit der Nichtsteuerbarkeit des Versicherungsentgelts kumuliert.

Zu § 10

Die Ergänzung der Überschrift hat lediglich redaktionelle Gründe.

Zu Absatz 1

Mit der Erstreckung der Aufzeichnungspflichten auf alle Gesamtschuldner wird der Erweiterung des Kreises der Haf-

tenden und der Steuerentrichtungspflichtigen Rechnung getragen.

Die ergänzte Bezugnahme insbesondere auf die Abgabenordnung in Satz 1 dient lediglich der Klarstellung und verdeutlicht, dass die Voraussetzungen, unter denen ein zur Steuerentrichtung Verpflichteter Aufzeichnungen zu führen hat, also das „Ob“ der Aufzeichnungspflicht – anders als das „Wie“ – nicht im VersStG, sondern insbesondere in der Abgabenordnung geregelt sind.

Die in Nummer 2 vorgenommene Ergänzung der Angaben um die Nummer des Versicherungsscheins des jeweiligen Versicherers, für den ein Bevollmächtigter das Prämieninkasso betreibt, dient der Erleichterung des Steuervollzugs. So wird in den Datenverarbeitungssystemen der Makler bislang die Versicherungsscheinnummer des Versicherers häufig nicht festgehalten und eigene Versicherungsscheinnummern vergeben. Daher sind Zahlungswege oft nicht nachvollziehbar.

Die in Nummer 4 geregelte Erweiterung der Aufzeichnungspflicht geht auf eine Forderung des Bundesrechnungshofs aus dem Jahre 2010 zurück und erleichtert die Kontrolle durch die Verwaltung.

Die Ergänzung der Nummer 6 erfolgt im Zusammenhang mit der Neufassung des § 5 Absatz 4 VersStG, wonach künftig u. a. der Steuersatz in der Rechnung anzugeben ist.

Die neue Nummer 7 wurde angefügt, weil die sog. IMO-Schiffsidentifikationsnummer das einzige und übliche unveränderliche Ordnungskriterium ist, das eine eindeutige Identifizierung von Seeschiffen ermöglicht.

Die in der neuen Nummer 8 geregelte Aufzeichnungspflicht bei Selbstbehalten nach § 3 Absatz 3 ist für die Überprüfung derselben für den Steuervollzug notwendig.

Die Aufzeichnungspflicht aus Nummer 9 bezieht sich auf die schriftliche Übertragung der Steuerentrichtungspflicht und trägt dem gesetzlich angeordneten Erfordernis der Schriftform der Bevollmächtigung Rechnung.

Die Sätze 3 und 4 entsprechen § 8 Absatz 3 Satz 2 und 3 VersStG a. F., der aus steuersystematischen Gründen in den § 10 VersStG übertragen wurde, da er Aufzeichnungspflichten regelt. Die Anpassung dient der Erleichterung des Steuervollzugs in Mitversicherungsfällen, indem die erweiterte Aufzeichnungspflicht auf die Person des das Prämieninkasso Durchführenden bzw. des zur Steuerentrichtung Bestimmten konzentriert wird. Ohne die Versicherungsscheinnummer der beteiligten Versicherer sind in den Fällen der Mitversicherung Überprüfungen nur schwer möglich.

Die Sätze 5 und 6 entsprechen den Sätzen 3 und 4 der bisherigen Gesetzesfassung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht weitgehend dem bisher geltenden Recht. Bei der vorgenommenen Ergänzung handelt es sich um eine Folgeänderung insbesondere wegen der Erweiterung des Kreises der Steuerentrichtungsschuldner und der Haftenden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 lehnt sich ebenfalls eng an die bisherige Formulierung der Vorschrift an und dient damit u. a. der Klarstellung,

dass sich die Zulässigkeit einer Außenprüfung – wie schon bisher – regelmäßig bereits aus § 193 der Abgabenordnung ergibt („Eine Außenprüfung ist auch zulässig ...“). Darüber hinaus war hier wie im Absatz 2 der Wortlaut der Regelung im Hinblick auf die Erweiterung des Kreises der Steuerentrichtungsschuldner und der Haftenden entsprechend anzupassen.

Zu Absatz 4

Mit der Neuregelung in Absatz 4 wird nunmehr eindeutig festgelegt, mit welcher Steuer, d. h. bezogen auf welchen Anmeldezeitraum, die Ergebnisse (z. B. festgestellte Mehrsteuern) nach Außenprüfung festzusetzen sind. Das Gesetz bestimmt in diesem Zusammenhang die Steuer für den letzten Anmeldezeitraum im Prüfungszeitraum zum maßgeblichen Anknüpfungspunkt. Dies wird insbesondere in Fällen relevant, in denen beispielsweise nach Ablauf des Prüfungszeitraums das geprüfte Unternehmen nicht mehr existiert (z. B. bei Betriebsaufgabe, Verschmelzung mit anderem Unternehmen).

Die Regelung findet auch dann Anwendung, wenn für den letzten Anmeldezeitraum im Prüfungszeitraum keine Steueranmeldung vorliegt, etwa weil der geprüfte Versicherer nur Versicherungsentgelte für Versicherungen vereinbart hat, die nach § 4 VersStG von der Versicherungsbesteuerung ausgenommen sind. Insofern wird für die Zwecke des § 10 Absatz 4 VersStG für den maßgeblichen Anmeldezeitraum, an den anzuknüpfen ist, die Anmeldung einer Steuer in der Höhe von „0“ fingiert. Satz 2 sieht entsprechend den Regelungen bei Änderungsbescheiden in Bezug auf andere Steuerarten für die Ergebnisse nach einer Außenprüfung eine besondere Fälligkeit vor.

Zu Nummer 10 (§ 12 – neu)

Mit der Übergangsvorschrift wird sichergestellt, dass der Steuerentrichtungspflichtige wegen nicht oder nicht vollständig entrichteter Steuer auch dann in Anspruch genommen werden kann, wenn eine Steuerfestsetzung gegenüber dem Steuerschuldner (Versicherungsnehmer) wegen Ablaufs der Festsetzungsfrist nicht mehr möglich ist. Ausschließlich zu diesem Zweck wird in Ansehung der Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 13. Dezember 2011 (II R 52/09) fingiert, dass der Ablauf der Festsetzungsfrist gegenüber dem Steuerschuldner durch Maßnahmen im Sinne des § 171 der Abgabenordnung gegenüber dem Steuerentrichtungspflichtigen gehemmt ist. Dies gilt insbesondere für den Fall des Beginns einer Außenprüfung. Der Steuerschuldner (Versicherungsnehmer) selbst ist von dieser Regelung nicht betroffen; d. h. er hat – wie bisher – eine Inanspruchnahme nur innerhalb der ihm gegenüber laufenden Festsetzungsfrist zu gewärtigen. Damit wird nahtlos der Rechtszustand wieder hergestellt, der vor der genannten Entscheidung des Bundesfinanzhofs der allgemeinen Rechtspraxis entsprach.

Eine solche Übergangsregelung ist aus folgenden Gründen notwendig:

Die Neuregelung des § 7 Absatz 8 Satz 4 VersStG (in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1) erfasst nur Sachverhalte, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens die Festsetzungsverjährung beim Steuerschuldner noch nicht eingetreten ist. Um die dadurch entstehende Anwendungslücke in der Vergan-

genheit zu schließen und zu verhindern, dass damit dem Fiskus geschätzte rd. 215 Mio. Euro an Versicherungssteuer verloren gehen, ist es notwendig, eine rückwirkende Übergangsvorschrift vorzusehen.

Die in § 12 VersStG getroffene Regelung steht trotz ihres echt rückwirkenden Charakters im Einklang mit der Verfassung. Das grundsätzliche Verbot echt rückwirkender Regelungen findet im Grundsatz des Vertrauensschutzes nicht nur seinen Grund, sondern auch seine Grenze (vgl. BVerfGE 88, 384 [404]). Es gilt dort nicht, wo sich kein Vertrauen auf den Bestand des geltenden Rechts bilden konnte (BVerfGE 122, 374 [394]). In der Rechtspraxis, die dadurch gekennzeichnet ist, dass beim Versicherungsnehmer als Steuerschuldner in der Regel keine Außenprüfung vorgenommen wird, sondern beim Versicherer als demjenigen, der nach § 7 VersStG die Steuer für Rechnung des Versicherungsnehmers zu entrichten hat, hat sich kein Vertrauen darauf herausgebildet, dass eine Festsetzung der Steuer gegenüber dem Versicherer als Entrichtungspflichtigen nur solange möglich ist, wie die – in der Praxis grundsätzlich bedeutungslose – Festsetzungsfrist gegenüber dem Versicherungsnehmer noch nicht abgelaufen ist. Dass das bislang geltende Recht einen solchen Inhalt haben soll, ist eine für die Anwendungspraxis durch Verwaltung und unterinstanzliche Gerichte neue Erkenntnis. Das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 13. Dezember 2011 kam insoweit generell überraschend. Ein schutzwürdiges Vertrauen in eine bestimmte Rechtslage aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung kann allenfalls bei gefestigter, langjähriger Rechtsprechung entstehen (BVerfGE 126, 369 [395 f.]). Dem Gesetzgeber ist es daher von Verfassungs wegen nicht verwehrt, mittels der Übergangsregelung auch mit Wirkung für die Vergangenheit einen Zustand wieder herzustellen, der der Rechtsüberzeugung und der allgemeinen Rechtsanwendungspraxis vor der besagten Entscheidung des Bundesfinanzhofs entsprach (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 15. Oktober 2008 – 1 BvR 1138/06, juris Rn. 15). Dies gilt umso mehr, als die Steuerentrichtungspflichtigen, denen gegenüber die gesetzliche Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, in der Vergangenheit, in die die Übergangsregelung zurückwirkt, ihr Verhalten an der damalig bekannten und der langjährigen Rechtspraxis ausgerichtet haben. Die Übergangsregelung geht nicht über den Zustand hinaus, der vor der Entscheidung des Bundesfinanzhofs allgemeiner Rechtsauffassung und Praxis entsprach (vgl. zu diesem Aspekt BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 10. Juli 2009 – 1 BvR 1416/06, juris Rn. 15).

Zu Artikel 2 (Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu den Buchstaben a und b (Absatz 2, 2a – aufgehoben – bis 2c – aufgehoben)

Das geltende Kraftfahrzeugsteuerrecht weicht teilweise von der verkehrsrechtlichen Fahrzeugklassifizierung ab. Entstanden ist diese Abweichung durch die zunächst im Kraftfahrzeugsteuerrecht vorzunehmende grobe Einteilung in Fahrzeuge, die überwiegend der Personenbeförderung dienen und andere Fahrzeuge. Zukünftig soll dem Grunde nach die verkehrsrechtliche Einstufung in die Fahrzeugklassen verbindlich sein.

Zu Nummer 2 (§ 3d)

Bislang werden nach § 3d KraftStG ausschließlich Personenkraftwagen, die reine Elektrofahrzeuge im Sinne des § 9 Absatz 2 KraftStG sind, für fünf Jahre von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Vor allem in den Segmenten Nutzfahrzeuge und Leichtfahrzeuge (drei- und leichte vierrädrige Fahrzeuge der Klasse L) liegen jedoch erhebliche Potenziale für den Umwelt- und Klimaschutz sowie nachhaltige Mobilität.

Elektromobilität ist ein wichtiges Element einer klimarechten Verkehrs- und Energiepolitik. Deshalb sollen alle vom 18. Mai 2011 (Datum des Beschlusses des Bundeskabinetts zum „Regierungsprogramm Elektromobilität“) bis zum 31. Dezember 2015 erstmals zugelassenen Personenkraftwagen, Nutzfahrzeuge, Leichtfahrzeuge und Krafträder für zehn Jahre von der Steuer befreit werden, wenn sie reine Elektrofahrzeuge im Sinne des § 9 Absatz 2 KraftStG sind. Fahrzeuge, die im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2020 erstmals zugelassen werden, sind wieder für den Zeitraum von fünf Jahren von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Die stufenweise Rückführung der Steuerbefreiung dient der Stabilisierung des Kraftfahrzeugsteueraufkommens. Zudem ist mit sukzessiver Erreichung der Ziele des Regierungsprogramms Elektromobilität, die bis zum Jahr 2020 konkret formuliert sind, und der damit verbundenen Marktdurchdringung von reinen Elektrofahrzeugen eine Aufrechterhaltung der langen Förderdauer nicht mehr geboten.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Zu Buchstabe a (Nummer 1)

Infolge der Änderung des Anhangs II der Richtlinie 2007/46/EG durch die Verordnung (EU) Nr. 678/2011 der Kommission vom 14. Juli 2011 ist eine Klarstellung des Anwendungsbereichs des § 8 Nummer 1 KraftStG erforderlich.

Zu Buchstabe b (Nummer 2)

Nach Anhang II Teil A Nr. 5.3 und 5.4 der Richtlinie 2007/46/EG sind Kranken- und Leichenwagen verkehrsrechtlich Fahrzeuge der Klasse M. Sofern sie im Einzelfall der Klasse M₁ (Personenkraftwagen) zuzuordnen sind, wären sie infolge der Aufgabe einer eigenständigen kraftfahrzeugsteuerrechtlichen Fahrzeugklassifizierung zukünftig nach § 8 Nummer 1 KraftStG nach Hubraum und Schadstoff- bzw. Kohlendioxidemissionen zu besteuern. Diese für besondere Verwendungszwecke ausgerüsteten Fahrzeuge sollen weiterhin in jedem Fall nach ihrem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht besteuert werden. Mit der Vorschrift wird die Bemessungsgrundlage klargestellt.

Zu Nummer 4 (§ 18)

Zu Buchstabe a (Absatz 4b – neu)

Die Regelung gewährleistet die Belassung bereits gewährter Steuerbefreiungen nach § 3d KraftStG a. F.

Zu Buchstabe b (Absatz 12 – neu)

Die Regelung gewährleistet die Berücksichtigung umweltpolitisch erwünschter Lenkungswirkungen der Kraftfahrzeugsteuer. Sofern bei Fahrzeugen, die verkehrsrechtlich

nicht der Fahrzeugklasse M₁ (Personenkraftwagen) zuzuordnen, die aber dennoch aufgrund ihrer Bauart, Motorisierung und anderer Ausstattungsmerkmale ganz überwiegend zur Nutzung als Personenkraftwagen konzipiert sind, die Anwendung der Bemessungsgrundlagen für Personenkraftwagen zu einer höheren Steuerbelastung führen würde, ist eine Beibehaltung der Besteuerung als Personenkraftwagen geboten. Andernfalls würden diese Fahrzeuge bei Anwendung der gewichtsbezogenen Bemessungsgrundlagen eine aus ökologischer Sicht unangemessene Begünstigung erfahren.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Nach Artikel 3 Absatz 1 tritt Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe f, Nummer 7 und 10 am Tag nach der Verkündung in Kraft, um die Anwendung der die Steuerschuldnerschaft, Steuerentrichtungsschuldnerschaft und Haftung betreffenden Kernvorschriften des Gesetzes zur Änderung des Versicherungsteuergesetzes ohne zeitliche Verzögerung zu gewährleisten. Die Änderungen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (Artikel 2) treten ebenfalls am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 2

Nach Artikel 3 Absatz 2 treten die in Absatz 1 nicht genannten Änderungen des Versicherungsteuergesetzes am 1. Januar 2013 in Kraft. Dies trägt der Notwendigkeit eines zeitlichen Vorlaufs sowohl für die Wirtschaft als auch für die Verwaltung Rechnung. Insoweit wird eine unterjährige Rechtsänderung vermieden.

Anlage 2**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates**

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) hat den Entwurf des Gesetzes geprüft.

Das Vorhaben führt laut Ressort zu einer Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwandes der Wirtschaft um rund 370 000 Euro. Hiervon gesondert zu betrachten ist der Umstellungsaufwand, der durch das vorliegende Vorhaben ansteigt. Zusätzlicher Aufwand entsteht bei Versicherungsunternehmen insbesondere durch die gesetzliche Verpflichtung der Versicherungsunternehmen, in der Prämienrechnung verschiedene Daten aufzunehmen (§ 5 Absatz 4 VersStG), sowie durch die Erweiterung des Kreises der Aufzeichnungsverpflichteten (§ 10 Absatz 1 VersStG).

Der Rat bedauert, dass der Umstellungsaufwand nicht quantifiziert wurde. Erst eine Abschätzung der voraussichtlichen Kosten ermöglicht es, eine sachgerechte Abwägung zwischen dem Aufwand der Versicherungsunternehmen und der

Einsparung des Aufwandes bei Außenprüfungen sowie des möglichen weiteren Nutzens vornehmen zu können. Erfahrungen aus anderen Rechtsbereichen zeigen, dass das Statistische Bundesamt bei einer objektiven Ermittlung des Umstellungsaufwandes sehr hilfreich ist. Diese Kompetenz ist im vorliegenden Fall ohne erkennbaren Grund nicht genutzt worden. Der NKR geht davon aus, dass der Umstellungsaufwand im weiteren Verfahren noch abgeschätzt wird.

Der NKR begrüßt, dass das Ressort den erhöhten Umfang der Aufzeichnungspflichten im Rahmen der Ressort- und Verbändeanhörung in einem Bereich reduziert hat. Demnach soll in Fällen der Mitversicherung nicht mehr die Nummer jedes Versicherungsscheins bei jedem Mitversicherer vorzuhalten sein.

Im Übrigen hat der NKR keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

